

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Finanzausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 7/5435 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)**

**und dem**

**ZAHLENWERK**  
**zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2021**  
**- Drucksache 7/5477 -**

### **A Problem**

Aus der Verbreitung des Corona-Virus (COVID-19/SARS-CoV-2) und den entsprechend ergriffenen Maßnahmen ergeben sich für das Land Mecklenburg-Vorpommern in vielen Bereichen tiefgreifende Folgen. So brachten die im Frühjahr 2020 ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der exponentiellen Verbreitung des Corona-Virus ganz erhebliche Einschränkungen für das soziale Leben und die Wirtschaft mit sich. In seiner 30-jährigen Geschichte musste das Land noch keine derartige Herausforderung bestehen.

Das Bruttoinlandsprodukt der Bundesrepublik Deutschland ist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im ersten Quartal 2020 um 2 Prozent und im zweiten Quartal erneut um 9,7 Prozent zum Vorquartal gesunken. Die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland befindet sich damit in ihrer schwersten Rezession seit 1945. In der Finanzkrise 2008 betrug der stärkste Rückgang in einem Quartal 7,9 Prozent. Mittlerweile hat zwar eine deutliche Erholung nach dem starken Einbruch im April eingesetzt, allerdings rechnen Ökonomen mit einer raschen Abschwächung des Aufschwungs, sodass das Vorkrisenniveau voraussichtlich erst Anfang 2022 wieder erreicht wird.

Der historische Konjunkturinbruch infolge der Corona-Pandemie und die in diesem Zusammenhang beschlossenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen führen zu gravierenden Einnahmeeinbrüchen. Nach dem Ergebnis der Interims-Steuerschätzung vom 8. bis 10. September 2020 gehen die Einnahmen des Landes aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich in allen Schätzzahren erheblich zurück. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ist von Mindereinnahmen von rund 800 Millionen Euro und rund 750 Millionen Euro auszugehen. In der Folge verbleibt nach den aktuellen Ergebnissen der Steuerschätzung eine sich strukturell fortsetzende Mindereinnahme von rund 500 Millionen Euro pro Finanzplanungsjahr 2022 bis 2024.

Die mit dem Ersten Nachtragshaushalt 2020 eröffneten zusätzlichen finanziellen Spielräume von 700 Millionen Euro im Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ sind durch Programme und Maßnahmen untersetzt. Es liegen konkrete Anträge oder Beschaffungsaufträge der Landesverwaltung mit einem Gesamtvolumen von knapp 376 Millionen Euro vor. Davon wurden mit Stand vom 29. September 2020 über 317 Millionen Euro bewilligt oder bereits ausgezahlt. Vor allem in den Bereichen mit bislang geringem Mittelabfluss ist im weiteren Jahresverlauf mit einer steigenden Inanspruchnahme der Mittel zu rechnen.

Die Notwendigkeit für einen Zweiten Nachtragshaushalt 2020 ergibt sich aus weiteren coronabedingten Finanzierungsbedarfen, die nicht aus dem bestehenden Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ gedeckt werden können. Hierbei sind die folgenden vier Komponenten zu berücksichtigen:

- Es ergeben sich erhöhte Finanzierungsbedarfe für den Landeshaushalt durch die erforderliche Landes-Kofinanzierung von Bundesmaßnahmen, insbesondere das Bundeskonjunkturprogramm. Nach aktuellem Kenntnisstand muss aus dem Landeshaushalt für die bundesseitig initiierten Maßnahmen im Zeitraum 2020 bis 2024 ein Gesamtbetrag von 486 Millionen Euro zusätzlich aufgebracht werden. Ein wesentlicher Teil entfällt mit insgesamt 285 Millionen Euro auf Maßnahmen zugunsten der kommunalen Ebene (Gewerbesteuerkompensation, Breitbandausbau, ÖPNV-Rettungsschirm). Berücksichtigt ist dabei auch eine Reserveposition in Höhe von rund 134 Millionen Euro für weitere Landes-Kofinanzierungsbedarfe, die sich aus bisher nicht bekannten, zusätzlichen Corona-Maßnahmen des Bundes und der EU ergeben könnten. Die zusätzlichen Bedarfe für die bundesseitige Aufstockung der Mittel bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Höhe von 52,15 Millionen Euro werden bereits aus vorhandenen Mitteln des Sondervermögens „MV Schutzfonds“ abgedeckt.

- Es bestehen Bedarfe für gegenwärtig nicht vorgesehene Maßnahmen des Landes. Diese Bedarfe ergeben sich zunehmend aus Maßnahmen zur weitgehenden Reaktivierung des gesellschaftlichen Lebens und der Wirtschaft. Außerdem bedarf es basierend auf den Erfahrungen der ersten Welle der Pandemie weiterer präventiver Maßnahmen sowie der punktuellen Beschleunigung von investiven Maßnahmen, um für das erneute Auftreten von Pandemien bestmöglich vorbereitet zu sein. Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen im Bildungsbereich, wie die Digitale Schule, Investitionen in Krankenhäuser und Universitätskliniken, Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur finanziellen Unterstützung der Kommunen. Schließlich hat sich auch gezeigt, dass die zukunftsgerichtete Digitalisierung und Modernisierung der Landesverwaltung beschleunigt werden muss, um das Angebot an öffentlichen Leistungen auch unter Pandemie-Bedingungen effizient aufrecht erhalten zu können.
- Finanzierungsmittel für die zuvor beschriebenen Bedarfe waren teilweise im aktuellen Landeshaushalt oder in der Mittelfristigen Finanzplanung bereits vorgesehen. Um den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden, sollten diese bisherigen Mittel als Basis in die neuen bedarfsgerechten Programme überführt werden. Zielstellung dabei ist einerseits deren finanzielle Absicherung. Entscheidender wird aber sein, die auf neue Bedarfe ausgerichteten Programme beschleunigt umzusetzen.
- Schließlich ergeben sich erhöhte Finanzierungsbedarfe für den Landeshaushalt aus coronabedingten steuerrechtlichen Maßnahmen, die zu Mindereinnahmen im Landeshaushalt führen. Dies betrifft beispielsweise Erleichterungen der Verrechnung steuerlicher Verluste und verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten. Die steuerlichen Maßnahmen weisen eine vergleichbare Zielrichtung auf wie die stabilisierenden Programme auf der Ausgabenseite. Denn auch mit diesen Maßnahmen sollen die für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu erwartenden negativen Effekte der Corona-Pandemie vermieden oder abgemildert werden. Sie sind daher auch unter die Maßnahmen zu subsumieren, für die gemäß § 18 Absatz 7 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ausnahmsweise eine Finanzierung über eine Kreditaufnahme möglich ist. Für die Jahre 2020 bis 2024 ist nach den Ergebnissen der Interims-Steuerschätzung im September 2020 von einem Gesamtbetrag von rund 348 Millionen Euro auszugehen. Abzüglich eines Betrags von 50 Millionen Euro gemäß § 18 Absatz 7 Satz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind 298 Millionen Euro bei der Bemessung der Kreditermächtigung für den Zweiten Nachtragshaushalt 2020 zu berücksichtigen.

Neben den coronabedingten Finanzierungsbedarfen sollen mit dem Zweiten Nachtragshaushalt auch die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen geschaffen werden, um die vom Koalitionsausschuss beschlossenen Sonderprogramme im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2019 umzusetzen. Insgesamt 40 Millionen Euro sollen für ein Waldprogramm (20 Millionen Euro), eine Anschubfinanzierung des Azubi-Tickets (10 Millionen Euro), ein Programm für Gesundheitsprävention (5 Millionen Euro) sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderpornographie (5 Millionen Euro) zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wurde mit dem Jahresabschluss 2019 finanzielle Vorsorge in der Ausgleichsrücklage getroffen.

Zusätzlich sollen insbesondere Ermächtigungen zur Umsetzung des Konzepts für eine standortübergreifende Ingenieurausbildung in den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt (BLU-Konzept) sowie für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest geschaffen werden. Zudem ist eine Änderung der Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes in gemeindefreien Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen.

## B Lösung

Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 ändert das Haushaltsgesetz 2020/2021. Mit der Änderung sollen zusätzliche Ausgabeermächtigungen in Höhe von 2 850 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Die einnahmeseitige Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben soll durch die Inanspruchnahme einer um 2 150 Millionen Euro gegenüber dem Ersten Nachtragshaushalt 2020 erhöhten Nettokreditemächtigung von 2 850 Millionen Euro sichergestellt werden.

Durch die kreditfinanzierte Aufstockung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ wird für die Jahre 2020 bis 2024 finanzieller Handlungsspielraum geschaffen, um coronabedingte Finanzierungsbedarfe abzudecken. Sofern sich die aus heutiger Sicht bemessenen Bedarfe im Nachgang als geringer erweisen sollten, können auch Mittel aus dem Sondervermögen „MV Schutzfonds“ für Sondertilgungen der aufgenommenen Kredite genutzt werden. Eine entsprechende Bewertung erfolgt jährlich mit Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Sondervermögen.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ bildet bislang die Schwerpunkte Wirtschaft, Gesundheit, sonstige öffentliche Daseinsvorsorge und Landesverwaltung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen ab. Mit der Aufstockung des Sondervermögens sollen die Finanzierungsbedarfe für die neuen Schwerpunkte Bildung und Wissenschaft, Unterstützung der Kommunen sowie Digitalisierung abgebildet werden. Zudem stellen die weitergehenden Bedarfe für Investitionen in Krankenhäuser und Universitätskliniken einen wesentlichen Schwerpunkt dar. Der bisherige Schwerpunkt Wirtschaft erhält zudem die neue Bezeichnung Wirtschaft und Arbeit.

Gemäß den Ergebnissen der Interims-September-Steuerschätzung 2020 sind Mindereinnahmen in Höhe von rund 798 Millionen Euro für den Landeshaushalt in 2020 zu erwarten. Es erfolgt aber keine Änderung des Zahlenwerks für das Haushaltsjahr 2020, da davon ausgegangen wird, den Ausgleich im Rahmen der Bewirtschaftung zu erreichen. Um einen Haushaltsabschluss 2020 mit Fehlbetrag zu vermeiden, sollen kumulativ folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- 235 Millionen Euro durch Haushaltsverbesserungen gegenüber den Ansätzen im Haushalt für 2020,
- 300 Millionen Euro Entnahme aus dem Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“,
- 143 Millionen Euro Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ für coronabedingte steuerrechtliche Maßnahmen,
- 120 Millionen Euro Entnahme aus dem ungebundenen Bestand der Ausgleichsrücklage.

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie erfordern ferner eine Anpassung der Einnahmeansätze für das Haushaltsjahr 2021 bei den Steuereinnahmen und den Bundeszuweisungen.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden die bereitzustellenden Finanzausgleichleistungen des Landes nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan und den geschätzten Gemeindesteuern vorläufig errechnet und im Haushaltsplan festgesetzt. Neben den Einnahmen des Landes fallen auch die Gemeindesteuern erheblich hinter die Annahmen im Haushaltsplan 2021 zurück. Aus den veränderten Ansätzen im Haushalt 2021 folgt eine Anpassung der Finanzausgleichleistungen um -185 Millionen Euro. Die kommunalen Einnahmen im Jahr 2021 sollen mit folgenden ergänzenden Maßnahmen auf dem hohen ursprünglich geplanten Niveau stabilisiert werden:

- Der positive Abrechnungsbetrag des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2019 von rund 102 Millionen Euro wird vorzeitig bereits im Jahr 2021 für eine Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen eingesetzt.
- Aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern wird den Kommunen ein Betrag von 35,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für diese Zwecke wird die Kreditermächtigung in Höhe von 25,5 Millionen Euro in Anspruch genommen.
- Das Land stellt den Kommunen weitere 35,5 Millionen Euro zur Verstärkung der Schlüsselmasse einmalig im Jahr 2021 zur Verfügung.
- Die Kommunen erhalten in den Jahren 2021 und 2022 Beträge für den sogenannten Überhang der Kosten der Unterkunft in Höhe von 12,031 Millionen Euro und 11,486 Millionen Euro. Hintergrund ist die Änderung des Transferwegs für das sogenannte 5-Milliarden-Euro-Paket des Bundes.
- Das Land stellt im Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ darüber hinaus für kommunale Zwecke einmalig einen zusätzlichen Betrag von 67 Millionen Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden vorgesehen, um die Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2021 zu kompensieren und gegebenenfalls entsprechende Bundesmittel als Kofinanzierungsanteil des Landes zu ergänzen. Die Verteilung der Mittel zwischen den Gemeinden erfolgt nach Abstimmung im FAG-Beirat.

Zum haushaltmäßigen Ausgleich werden mit dem Nachtragshaushalt 2021 als Ausnahme vom Einzelveranschlagungsprinzip globale Minderausgaben veranschlagt. Während der Haushaltsplan die Verwaltung lediglich zur Leistung von Ausgaben und Verpflichtungen ermächtigt, ist die globale Minderausgabe verpflichtend zu erbringen. Im Einzelplan 11 (Allgemeine Finanzverwaltung) wird eine globale Minderausgabe in Höhe von 140,0 Millionen Euro veranschlagt. Die globale Minderausgabe ist im Haushaltsvollzug zu erwirtschaften. Das Finanzministerium wird im Rahmen der Haushaltsdurchführung jene Ausgabeermächtigungen in Höhe von insgesamt 91,1 Millionen Euro in den Einzelplänen im Haushalt 2021 für den Nachweis der globalen Minderausgabe heranziehen, für die jeweils Ermächtigungen zur beschleunigten Umsetzung von coronabedingten Maßnahmen im Sondervermögen „MV Schutzfonds“ geschaffen werden. Zum haushaltmäßigen Ausgleich der sich aus der Corona-Pandemie, deren Folgen sowie den notwendigen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ergebenden Mindereinnahmen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2021 sind ferner mit dem ersten Nachtragshaushalt für 2021 in den Einzelplänen einzelplanspezifische globale Minderausgaben in Höhe von insgesamt 150,0 Millionen Euro erforderlich.

Mit der Drucksache 7/5477 „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2021“ werden die Änderungen in den Einzelplänen 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12 und 15, mithin insbesondere die Veranschlagung der globalen Minderausgaben, nachvollzogen sowie die geänderten Wirtschaftspläne der Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ und „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ dargelegt.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5435 mit Änderungen in den Artikeln 1 und 2 anzunehmen.

Ferner empfiehlt der Finanzausschuss, die Drucksache 7/5477 „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2021“ unverändert anzunehmen und die darin aufgeführten Einzelpläne und Wirtschaftspläne entsprechend zu aktualisieren.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss die Annahme einer EntschlieÙung.

### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Der Entwurf des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 ermächtigt zu einer Kreditaufnahme und zusätzlichen Ausgaben in einer Gesamthöhe von 2 850 Millionen Euro. Für das Haushaltsjahr 2021 werden die bisher vorgesehenen Ermächtigungen für Ausgaben von 9 037,486 Millionen Euro um 243,572 Millionen Euro auf eine Höhe von 8 793,914 Millionen Euro verringert. Zudem werden erweiterte Ermächtigungen zur Stellenbewirtschaftung ermöglicht. Inwieweit das Land auf der Grundlage der Übernahme zusätzlicher Bürgschaften und Garantien in Anspruch genommen wird, bleibt abzuwarten.

Die Kreditaufnahme führt zu haushalterischen Tilgungsverpflichtungen, die in den Jahren der Tilgung die Handlungsspielräume in den Haushalten entsprechend einschränken. Vorgesehen ist laut Kredittilgungsplan eine reguläre jährliche Tilgung von 142,5 Millionen Euro ab 2025 bis 2044.

##### **2. Vollzugaufwand**

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen werden derzeit noch nicht konkret bezifferbare Verwaltungsausgaben entstehen. Mehrausgaben in diesem Zusammenhang sollen aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ gedeckt werden.

## Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5435 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 17d werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zum Zwecke der Finanzierung der Kommunalisierung des Krankenhauses Crivitz unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 6 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel im Einzelplan 06 mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Erwerb des Schlossparks Ludwigsburg unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel in Höhe des Kaufpreises und der Grunderwerbnebenkosten aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel im Einzelplan 05 mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.“

b) Der Wortlaut des § 17e wird wie folgt gefasst:

**„17e  
Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen  
,Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens ‚Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen ‚Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2021 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dem Sondervermögen ‚Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ weitere Mittel zuzuführen.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „des Artikels 1 Nummer 4“ das Wort „Buchstabe“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Buchstabe 4 a)“ durch die Angabe „4 Buchstabe a“ ersetzt.
- II. das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2021“ auf Drucksache 7/5477 unverändert anzunehmen und die darin aufgeführten Einzelpläne und Wirtschaftspläne entsprechend zu aktualisieren.
- III. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:
- „1. Der Landtag stellt fest, dass weitere finanzielle Belastungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Übernahme des Krankenhauses Crivitz durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie ein Verlustausgleich in den Folgejahren durch den Landeshaushalt ausgeschlossen werden.  
  
Fördermittel für Investitionen, beispielsweise in den Aufbau einer gynäkologischen/geburtshilflichen Einrichtung oder Ambulanzen zur Sicherung bedarfsgerechter Angebote im ländlichen Raum können bei nachhaltiger Gewährleistung dieser Angebote durch den Träger aus dem Landeshaushalt finanziert werden.  
  
Der Landtag ist über das Konzept des kommunalen Krankenhauses und die geplanten Förderungen zu unterrichten.
  2. Der Landtag stellt fest, dass das Schloss Ludwigsburg in besonderer Weise das kulturelle Erbe Pommerns repräsentiert. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird der Verantwortung für dieses historische Zeugnis der Pommerschen Geschichte gerecht, indem es als Bauherr das Schloss mit Unterstützung des Bundes umfassend saniert und ein Nutzungskonzept entwickelt, das den ebenfalls in das Eigentum des Landes zu übernehmenden Schlosspark einbezieht.  
  
Nach Abschluss der erforderlichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen soll die Schlossanlage vorzugsweise in die Stiftung Pommersches Landesmuseum eingegliedert werden.



3. Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit Mittel aus dem Nachtrags-  
haushalt zur Finanzierung einer Studie, die die Herausforderungen für die Entwicklung  
und Pflege der Gewässer II. Ordnung herausarbeitet, herangezogen werden können.“

Schwerin, den 2. Dezember 2020

**Der Finanzausschuss**

**Dr. Gunter Jess**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Dr. Gunter Jess**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)“ auf Drucksache 7/5435 und das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2021“ auf Drucksache 7/5477 in seiner 100. Sitzung am 28. Oktober 2020 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 19. November 2020 und abschließend in seiner 98. Sitzung am 26. November 2020 beraten.

Ferner hat der Finanzausschuss eine schriftliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf sowie der Drucksache 7/5477 durchgeführt.

### **II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Innen- und Europaausschuss**

Der Innen- und Europaausschuss hat das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2021“ auf Drucksache 7/5477 und den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021“ auf Drucksache 7/5435 in seiner 93. Sitzung am 22. Oktober 2020 und abschließend in seiner 95. Sitzung am 19. November 2020 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Innen- und Europaausschuss, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich empfohlen, beide Vorlagen unverändert anzunehmen.

#### **2. Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss hat das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2021“ auf Drucksache 7/5477 und den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021“ auf Drucksache 7/5435 in seiner 78. Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/5435 unverändert anzunehmen.

Darüber hinaus hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich empfohlen, das Zahlenwerk auf Drucksache 7/5477 unverändert anzunehmen.

### **3. Wirtschaftsausschuss**

Der Wirtschaftsausschuss hat das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2021“ auf Drucksache 7/5477 und den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021“ auf Drucksache 7/5435 in seiner 91. Sitzung am 12. November 2020 und abschließend in seiner 92. Sitzung am 19. November 2020 beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich empfohlen, beide Vorlagen unverändert anzunehmen.

### **4. Agrarausschuss**

Der Agrarausschuss hat das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2021“ auf Drucksache 7/5477 und den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021“ auf Drucksache 7/5435 in seiner 63. Sitzung am 22. Oktober 2020 und abschließend in seiner 64. Sitzung am 19. November 2020 beraten und bei Enthaltung der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE einvernehmlich empfohlen, beide Vorlagen unverändert anzunehmen.

Des Weiteren hat der Agrarausschuss bei Enthaltung der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE einvernehmlich empfohlen zu prüfen, inwieweit Mittel aus dem Nachtragshaushalt zur Finanzierung einer Studie, die die Herausforderungen für die Entwicklung und Pflege der Gewässer II. Ordnung herausarbeitet, herangezogen werden können.

### **5. Bildungsausschuss**

Der Bildungsausschuss hat das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2021“ auf Drucksache 7/5477 und den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021“ auf Drucksache 7/5435 in seiner 79. Sitzung am 21. Oktober 2020 und abschließend in seiner 81. Sitzung am 18. November 2020 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Bildungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist, mehrheitlich empfohlen, beide Vorlagen unverändert anzunehmen.

## **6. Energieausschuss**

Der Energieausschuss hat das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2021“ auf Drucksache 7/5477 und den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021“ auf Drucksache 7/5435 in seiner 90. Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Energieausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten mehrheitlich empfohlen, beide Vorlagen unverändert anzunehmen.

## **7. Sozialausschuss**

Der Sozialausschuss hat das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2021“ auf Drucksache 7/5477 und den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021“ auf Drucksache 7/5435 in seiner 103. Sitzung am 11. November 2020 und abschließend in seiner 104. Sitzung am 18. November 2020 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Sozialausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich empfohlen, beide Vorlagen unverändert anzunehmen.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung**

Der Finanzausschuss hat auf Antrag der Fraktion der AfD zu den Vorlagen auf den Drucksachen 7/5435 und 7/5477 eine schriftliche Anhörung durchgeführt und den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Herrn Prof. Dr. Koriath vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München, Herrn Prof. Dr. Gröpl vom Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität des Saarlandes, Herrn Prof. Dr. Bofinger von der Universität Würzburg, den DGB Bezirk Nord, Herrn Prof. Dr. Fenge vom Lehrstuhl für Finanzwissenschaften der Universität Rostock, das Institut für Weltwirtschaft (IfW Kiel), Herrn Prof. Dr. Ried vom Lehrstuhl für Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft der Universität Greifswald, Herrn Prof. Dr. Lenk vom Institut für Öffentliche Finanzen und Public Management der Universität Leipzig, Herrn Prof. Dr. Dr. Augsberg vom Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht der Christian-Albrechts-Universität Kiel sowie Herrn Prof. Dr. Ragnitz des ifo Instituts Dresden um ihre Einschätzungen zum vorliegenden Gesetzentwurf gebeten.

Die Herren Professoren Dr. Dr. Augsberg, Dr. Fenge, Dr. Ried und Dr. Bofinger sowie der DGB Bezirk Nord haben aus terminlichen Gründen sowie aufgrund anderer Verpflichtungen nicht an der Anhörung teilnehmen können.

Ferner haben der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern und der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. dem Finanzausschuss für dessen Beratungen unaufgefordert je eine schriftliche Stellungnahme zugesandt.

Herr Prof. Dr. Koriath hat in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass mit dem Zweiten Nachtragshaushalt die Kreditermächtigung aus dem Ersten Nachtragshaushalt nunmehr auf 2 850 Millionen Euro erhöht werden solle. Diese erhöhte Nettokreditaufnahme werde auf den Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf. M-V) gestützt, welcher Bestandteil der seit dem 1. Januar 2020 geltenden landesrechtlichen Schuldenbremse sei. Die Regelung des Artikels 65 Absatz 2 Verf. M-V stehe zudem insgesamt im Einklang mit den grundgesetzlichen Vorgaben der Artikel 109 Absatz 3 und 143d Absatz 1 Grundgesetz (GG). Danach dürfe von dem Grundsatz, dass der Landeshaushalt ohne Kredite auszugleichen sei, im Falle von Konjunkturschwankungen sowie bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigen, abgewichen werden. Herr Prof. Dr. Koriath hat hierzu festgestellt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Naturkatastrophe beziehungsweise einer außergewöhnlichen Notsituation vorlägen. Man könne allenfalls Zweifel in Bezug auf die Voraussetzung, dass sich diese Notlage der Kontrolle des Staates entziehen müsse, haben. Auch diese Tatbestandsvoraussetzung sei jedoch ganz sicher insoweit erfüllt, als es um die Ausbreitung des Corona-Virus und die damit verbundenen gesundheitlichen Folgen gehe. Die Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft, die Bildung, die Kultur und für andere Bereiche des öffentlichen Lebens dienten hingegen gerade dazu, einen Kontrollverlust des Staates über die Folgen des Virus auszuschließen. Diese Maßnahmen ergreife Mecklenburg-Vorpommern, wie auch die übrigen Länder und der Bund, gerade, um die Folgen der Pandemie einzugrenzen und weitere Folgen abzuwehren. Im Ergebnis seien die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Notlage nach Ansicht von Prof. Dr. Koriath aber erfüllt. Der Verschuldungstatbestand habe letztlich den Sinn, die Handlungsfähigkeit des Staates in der Krise zu erhalten und zu stärken. Die Rechtsfolge des Vorliegens dieser Notlage sei dann die Kreditermächtigung, wobei der Verfassungstext allerdings nicht regele, in welcher Höhe Kredite aufgenommen werden könnten. Normiert sei insoweit lediglich, dass die ausnahmsweise Kreditaufnahme mit einer Tilgungsregelung verbunden werde. Vor diesem Hintergrund sei es besonders wichtig, den in der Notlage eröffneten Verschuldungsraum näher zu qualifizieren. Hierbei seien die vier Aspekte Zweck, Kausalität, Kompetenz und zeitliche sowie inhaltliche Eingrenzung zu beachten. Der Zweck der Finanzierung dürfe ausschließlich sein, die Handlungsfähigkeit des Staates in der Notlage zu erhalten und zu stärken. Insofern müssten die zu finanzierenden Maßnahmen insbesondere dazu dienen, die aufgrund der Pandemie bereits eingetretenen Beeinträchtigungen und Schäden zu kompensieren und weiteren Pandemiefolgen vorzubeugen. Die Notlagenverschuldung sei als Ausnahme von der grundsätzlichen Regel des Haushaltsausgleichs konzipiert und als Ausnahme eng auszulegen. Ferner müsse es einen Verursachungszusammenhang im Sinne einer Kausalität zwischen der Pandemie und den kostenverursachenden Maßnahmen geben. Dies bedeute, dass alle staatlichen Maßnahmen und Beeinträchtigungen, die auch ohne die Krise vorgenommen worden oder eingetreten wären, grundsätzlich nicht dem Anwendungsbereich der Finanzierbarkeit durch die Notlagenverschuldung unterfielen. Eine Ursächlichkeit sei allerdings auch dann anzunehmen, wenn es um notwendige Maßnahmen zur Prävention weiterer mittelbarer oder unmittelbarer Pandemiefolgen gehe.

Unter dem Aspekt der Kompetenz sei zudem abzugrenzen, ob es sich um Maßnahmen handle, für die das Land auch eine Gesetzgebungs- oder Verwaltungszuständigkeit und damit auch eine Kostentragungspflicht habe. Hierzu würden auch die zahlreichen Fälle der Mischfinanzierungstatbestände zwischen dem Bund und den Ländern zählen, in denen die Länder auch entsprechende Mitfinanzierungslasten zu tragen hätten. In Bezug auf den Aspekt der zeitlichen und inhaltlichen Eingrenzung seien bereits dem Grunde nach Maßnahmen oder Effekte nicht coronabedingt, die schon vor der Krise beschlossen worden seien. Ferner seien auch Maßnahmen abzuschichten, die nicht gezielt der Pandemie entgegenwirkten. Weiterhin seien auch die Beeinträchtigungen, insbesondere soweit es um steuerliche Mindereinnahmen gehe, abzugrenzen, die auf konjunkturellen Effekten beruhten und absehbar auch ohne die Krise eingetreten wären. Konjunkturelle Effekte, die nicht durch die Konjunkturbereinigung erfasst würden, ihren Ursprung aber in der Pandemie und in den Gegenmaßnahmen gegen diese hätten, dürften durch eine Notlagenverschuldung ausgeglichen werden. Herr Prof. Dr. Koriath hat ausgeführt, dass eine Kreditaufnahme in dem Umfang nicht erforderlich sei, in dem Finanzierungsbeiträge durch reguläre Haushaltsmittel und haushaltmäßige Auflösungen von bestehenden Rücklagen erreicht werden könnten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz komme allein bei zweckgebundenen Rücklagen in Betracht. Zudem müsse die der Nettokreditaufnahme zugrundeliegende Planung der erforderlichen Kredithöhe realistisch sein, mithin dürfe sie nicht bewusst großzügig bemessen sein, um Spielräume für zukünftige Haushaltsjahre zu schaffen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die erhöhte Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2020 die Finanzierung unmittelbar durch die Pandemie verursachter Maßnahmen, die 2020 kostenwirksam durchgeführt würden, erlaube. Dies umfasse allerdings auch Maßnahmen, deren Wirkungen auch über das Haushaltsjahr 2020 hinausreichen würden. Insofern sei aber die Finanzierung langfristiger Maßnahmen grundsätzlich unzulässig, die gänzlich krisenunabhängig der nachhaltigen und zukunftsfähigen Stabilisierung der Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastrukturen dienten. Daraus folge nach Auffassung von Herrn Prof. Dr. Koriath, dass Versuche, über die Notlagenkreditaufnahme auch Rücklagen für die Zukunft zu schaffen, verfassungsrechtlich unzulässig seien. Insoweit seien das Jährlichkeitsprinzip des Haushalts sowie die Haushaltsgrundsätze der Vollständigkeit und Haushaltswahrheit sowie der Ausgeglichenheit von Einnahmen und Ausgaben, denen Verfassungsrang zukomme, zu beachten (vgl. BVerfGE 119, 96). Im Übrigen dürften Kreditermächtigungen nur in der Höhe ausgebracht werden, in der sie nach der Schätzung der Exekutive im jeweiligen Haushaltsjahr zur Deckung der Ausgaben erforderlich seien. In Bezug auf einzelne in der Drucksache 7/5435 genannte Maßnahmen hat Herr Prof. Dr. Koriath unter anderem erklärt, dass coronabedingte Gewerbesteuerausfälle der Gemeinden zu den pandemieverursachten Effekten gehörten, die das Land zusammen mit dem Bund auch ausgleichen dürfe. Beim Breitbandausbau und dem ÖPNV-Rettungsschirm sei hingegen zu klären, ob und inwieweit diese Dinge krisenbedingt seien. Zudem müsse der Haushaltsgesetzgeber prüfen, ob es sich bei den Investitionen in die Universitätsmedizinen oder die Digitalisierung der Schulen gegebenenfalls um einen schon vor der Krise bestehenden Investitionsstau handle. Sofern sich dieser jedoch durch die Krise verschärft habe und schnell bewältigt werden müsse, könnte zumindest ein Teil der Kosten mit Notfallkrediten finanziert werden. Zweifelhaft sei, inwieweit die Kreditaufnahme des Jahres 2020 möglicherweise Aufgaben betreffe, die erst in den Folgejahren zu bewältigen seien.

Des Weiteren hat Herr Prof. Dr. Korioth festgestellt, dass der Haushaltsgesetzgeber bereits mit dem Ersten Nachtragshaushalt für die Notlagenverschuldung den Weg der Gründung eines Sondervermögens - mithin des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ - gewählt habe. Artikel 61 Verf. M-V lasse die Bildung von entsprechenden Sondervermögen auch ausdrücklich zu. Dabei müsse allerdings beachtet werden, dass ein Sondervermögen keine selbständige Kreditermächtigung erhalten dürfe. Dies sei nach Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Korioth auch berücksichtigt worden, da die Nettokreditaufnahme im Landeshaushalt selbst erfolge und das Sondervermögen dann mittels Zuführungen aus dem Haushalt mit Finanzmitteln ausgestattet werde. Zwar sei es problematisch, dass diese Fondslösung das Jährlichkeitsprinzip des Haushaltes durchbreche und auch die Haushaltsgrundsätze Haushaltswahrheit, Haushaltsklarheit und Einheit des Haushalts berühre, jedoch werde dies durch die Regelung des Artikels 61 Absatz 1 Satz 2 Verf. M-V gerechtfertigt. Da die Verf. M-V die Gründung von Sondervermögen ausdrücklich zulasse und Sondervermögen nun einmal die Eigenschaft aufweisen würden, überjährig Finanzmittel für einzelne Aufgaben zur Verfügung zu stellen, erstrecke sich diese Möglichkeit auch auf den Fall, dass mit einer Nettokreditaufnahme im Landeshaushalt für ein Jahr das Sondervermögen mit Finanzmitteln ausgestattet werde, die dann aber unter Umständen auch für mehrere Jahre bewirtschaftet werden könnten. In diesen Fällen sei es nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Korioth dann aber besonders wichtig, bei der Finanzierung von coronabedingten Ausgaben und Aufgaben den Pandemiebezug im Einzelnen zu begründen. Hierzu wurde angeregt, den Landtag oder den Finanzausschuss des Landtages mit Kontroll- oder Zustimmungsrechten zu einzelnen ausgabenwirksamen Maßnahmen des Sondervermögens auszustatten. Insoweit wäre etwa ein Zustimmungsrecht des Finanzausschusses bei Finanzierungen aus dem „MV-Schutzfonds“ ab einer bestimmten Summe denkbar. In Bezug auf den Tilgungsplan hat Herr Prof. Dr. Korioth festgestellt, dass dieser bei Notlagenkrediten nach der Verf. M-V obligatorisch vorgeschrieben sei. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Tilgungsfrist von 20 Jahren ab dem Haushaltsjahr 2025 liege im unteren Bereich der Tilgungsfristen anderer Bundesländer und halte einer Abwägung zwischen dem Interesse, Notfallkredite möglichst schnell wieder zurückzuführen, und andererseits der Erhaltung der Handlungsfähigkeit der zukünftigen Haushaltsgesetzgeber stand. Abschließend hat Herr Prof. Dr. Korioth darauf hingewiesen, dass sich der Haushaltsgesetzgeber bewusst sein müsse, dass eine Erhöhung der geplanten Nettokreditaufnahme auf nahezu ein Drittel des Etatumfangs sowie die Erhöhung des Schuldenstandes des Landes um ebenfalls nahezu ein Drittel bei gleichzeitig zu erwartenden erheblichen Einnahmeausfällen der Finanzpolitik des Landes Mecklenburg-Vorpommern kurz- und mittelfristig erhebliche Belastungen auferlege. Der Spielraum für mögliche Ausgaben werde sich damit nach Ende der Corona-Krise massiv verengen. Daher habe der Haushaltsgesetzgeber genau zu prüfen, ob die Kreditaufnahme in der nun geplanten Höhe geeignet und erforderlich sei, um die aktuelle Krise zu überwinden.

Seitens des Instituts für Weltwirtschaft (IfW Kiel) wurde unter anderem ausgeführt, dass dem Staat insgesamt eine gesamtwirtschaftlich stabilisierende Funktion zugeschrieben werde. In konjunkturellen Schwächephasen impliziere die Stetigkeit als Ziel der Finanzpolitik, dass das Land eine zusätzliche Verschuldung akzeptieren sollte. Zudem sollten die öffentlichen Haushalte nachhaltig aufgestellt werden. Dies bedeute, dass das Land seine Verschuldung auf ein solches Maß begrenzen sollte, dass eine krisenhafte Zuspitzung, beispielsweise durch eine deutliche Verschlechterung der Finanzierungskonditionen, unwahrscheinlich bleibe und Zinschwankungen die Haushaltsspielräume nicht deutlich einengen würden.

Beim Ziel der Nachhaltigkeit des aufgestellten Haushaltes sei zudem zu berücksichtigen, dass die Finanzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern einer Vielzahl von Einflüssen ausgesetzt seien, von denen die Landespolitik viele kaum oder gar nicht beeinflussen könne. In der Diskussion werde das Nachhaltigkeitsziel zudem oft mit dem Begriff der Generationengerechtigkeit verknüpft, obwohl dieser Begriff nur schwer zu fassen sei und nicht kongruent mit dem Ziel der Nachhaltigkeit sein müsse. Zur aktuellen Situation wurde seitens des IfW Kiel erklärt, dass sich die deutsche Wirtschaft, wie die der meisten wichtigen Handelspartner Deutschlands, in einer schweren Rezession befinde. Dabei könne man auch nicht nur auf das Epidemiegeschehen in Mecklenburg-Vorpommern abstellen, vielmehr sei das Land wirtschaftlich mit dem übrigen Bundesgebiet und den Staaten der Welt verzahnt sowie über den Länderfinanzausgleich zudem auch an die finanzielle Lage der anderen Länder gebunden. Die aktuelle Situation sei in vieler Hinsicht außergewöhnlich und gehe unter anderem mit erheblichen Steuerausfällen einher. In einer solchen Situation sei die Handlungsfähigkeit der Politik von extrem hoher Bedeutung. Eine zusätzliche Staatsverschuldung sei in einer solchen Lage nahezu unumgänglich. Dass der Einbruch der Einnahmen nicht auch noch mit einem drastischen Konsolidierungsprogramm begleitet werde, sondern der Staat zusätzliche Ausgaben tätige oder auf Einnahmen verzichte, habe eine stabilisierende Wirkung auf die Wirtschaftsleistung, den Arbeitsmarkt und die Einkommen der privaten Haushalte. Das IfW Kiel hat zudem angemerkt, dass, auch wenn man über verschiedene Maßnahmen, die Bund und Länder bisher ergriffen hätten, trefflich streiten könne, ein prinzipielles Vermeiden eines starken Anstiegs der Nettokreditaufnahme im Krisenjahr eine für die wirtschaftliche Stabilität und die Wachstumsaussichten schädliche Politik wäre. Allerdings sollte der vordringliche Akteur in Fragen der Konjunkturstabilisierung der Bund sein. Aus Sicht des IfW Kiel sei bemerkenswert, dass die zusätzliche Nettokreditaufnahme nicht nur dazu dienen solle, das Finanzierungsaldo des laufenden Jahres auszugleichen, sondern auch Spielräume für die dann folgenden Jahre lasse. Letztlich würden die Haushaltsspielräume der Jahre 2025 bis 2044 in das aktuelle Jahr und die mittlere Frist vorgezogen. Zugleich ermögliche dieses Vorgehen eine Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2021 ohne Rückgriff auf die Ausnahmeregelungen der Schuldenbremse. Die Notsituation des Jahres 2020 für eine Nettokreditaufnahme im geplanten Umfang zu nutzen, sei nach den Ausführungen des IfW Kiel zweischneidig, da letztlich Ausgaben oder Mindereinnahmen finanziert würden, die nicht dem gleichen Jahr dienten. Insofern bestehe die Gefahr, dass die Notsituation genutzt werde, um der Finanzpolitik längerfristige Festlegungen aufzuerlegen, die dann die Handlungsspielräume in der Tilgungsphase einschränken würden. Dabei sei allerdings auch zu berücksichtigen, dass die aktuelle Notsituation und ihre Folgen nicht auf das Jahr 2020 begrenzt seien. Auch sei noch nicht verlässlich beurteilbar, in welchem Ausmaß die Wirtschaftsleistung dauerhaft Schaden nehmen werde. Letztlich könne die deutliche Aufstockung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ nach Auffassung des IfW Kiel der aktuellen Situation Rechnung tragen, was aber nicht impliziere, dass alle aus den Mitteln des Fonds finanzierten Ausgaben optimal der Stabilisierung der Konjunktur dienten. Insoweit wurde angeregt, dass die Ausgaben des „MV-Schutzfonds“ auch in den Folgejahren der parlamentarischen Kontrolle unterliegen sollten. In Bezug auf die mit dem Zweiten Nachtragshaushalt ergriffenen Maßnahmen wurde seitens des IfW Kiel unter anderem ausgeführt, dass es in der akuten Krise sinnvoll sein könne, Geschäftsmodelle zu unterstützen, die nur wegen der besonderen Situation der Pandemie in eine Schieflage geraten seien. Etwa durch die Hilfen für die Veranstaltungswirtschaft würden Kapazitäten geschützt, die dann nach Beendigung der Beschränkungen sofort wieder zur Verfügung stünden und damit für eine reibungslosere wirtschaftliche Erholung sorgen würden.



Sofern die vorgezogenen Ausgaben bereits komplett im laufenden Jahr getätigt würden, wäre die Gefahr hoch, dass der angestrebte Konjunkturimpuls nur eine sehr vorübergehende Wirkung habe, insbesondere, da dann die Ausgaben wieder stark abfallen würden. Sollten die Mittel der eingerichteten Sondervermögen hingegen über mehrere Jahre abfließen, würde durch das Vorziehen oder Umschichten ein größerer Finanzierungsspielraum für die kommenden Jahre zu Lasten der Jahre 2025 fortfolgende, in denen dann eine höhere Tilgungsverpflichtung greifen würde, geschaffen werden. Die Verlagerung zu Lasten späterer Jahre sei aus Sicht des IfW Kiel grundsätzlich problematisch, allerdings spreche die andauernde ökonomische Unsicherheit sowie die Unsicherheit über die Plandaten für diese Verfahrensweise, da damit die Finanzplanung verstetigt werden könne. Zur Frage, ob die Nettokreditaufnahme die Schuldentragfähigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern übersteige, hat das IfW Kiel unter anderem ausgeführt, dass mit der Nettokreditaufnahme von circa 3 Milliarden Euro, absolut gesehen, der Schuldenstand der Jahre 2010 bis 2012 wieder erreicht werde. Dabei sei aber zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftsleistung in diesen Jahren niedriger gewesen sei als im Krisenjahr 2020. Im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung - mithin relativ betrachtet - werde insofern eher der Schuldenstand des Jahres 2015 erreicht. Auch wenn man unterstelle, dass in Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis zum übrigen Bundesgebiet die Bevölkerungszahl, relativ gesehen, sinken werde, sei nach Ansicht des IfW Kiel dennoch in den folgenden Jahren mit einem weiterhin zunehmenden Steueraufkommen zu rechnen. Darüber hinaus werde auch das derzeitig sehr niedrige Zinsniveau vorerst kaum ansteigen. Vor diesem Hintergrund wurde seitens des IfW Kiel festgestellt, dass, sofern die Finanzpolitik mittelfristig wieder den regulären Vorgaben der Schuldenbremse folge und die langfristige Entwicklung keine großen Überraschungen hervorbringe, die aktuelle Schuldenaufnahme keine wirkliche Herausforderung für die Schuldentragfähigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern sei. Insoweit wurde zu bedenken gegeben, dass die Verschuldung von Mecklenburg-Vorpommern selbst nach dieser deutlichen Nettokreditaufnahme im Verhältnis zu anderen Bundesländern weiterhin niedriger sei. In Bezug auf den Tilgungszeitraum wurde seitens des IfW Kiel angemerkt, dass ein Zeitraum von 20 bis 25 Jahren bei einer zeitlich weitgefassten Betrachtung plausibel erscheine. Zur Frage, welche Auswirkungen die Tilgungsverpflichtungen und die steigenden Versorgungslasten des Landes auf den kommunalen Finanzausgleich haben könnten, hat das IfW Kiel erläutert, dass die finanziellen Verpflichtungen des Landes die Spielräume im Landeshaushalt verringern würden. Da das Land selbst kaum Möglichkeiten habe, zusätzliche Steuern und Abgaben zu erheben, dürften angesichts der Vorgaben der Schuldenbremse letztlich alle Ausgabenpositionen unter Druck geraten.

Herr Prof. Dr. Ragnitz hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass die aus dem „MV-Schutzfonds“ zu finanzierenden Ausgaben nach seiner Einschätzung nicht primär der Stabilisierung der Konjunktur dienen würden. Vielmehr handele es sich um eine geänderte Prioritätensetzung, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Bildung, um die Kompensation von Steuerausfällen sowie um die Kofinanzierung von Bundesprogrammen. Darüber hinaus solle die „Stabilisierungshilfe MV“ betroffene Branchen gezielt mit Liquidität versorgen. Unabhängig hiervon gingen von den geplanten Maßnahmen aber auch konjunktur-stabilisierende Wirkungen aus. Neben der Kofinanzierung von Maßnahmen des Bundes seien auch eigene Investitionen des Landes in den Bereichen Universitätsmedizin, Schulbau und Landeskrankenhäuser geplant. Vor dem Hintergrund der langen Planungsverläufe sei aber nicht damit zu rechnen, dass diese Investitionsvorhaben kurzfristig umgesetzt würden. Daher sei in 2021 ein konjunktur-stabilisierender Effekt kaum zu erwarten.

Nach dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG), welches die Grundlage für konjunkturpolitische Maßnahmen darstelle, werde zudem in erster Linie der Bund und eben nicht die Länder verpflichtet. Insbesondere die im § 6 Absatz 3 StWG enthaltene Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionsprogramme sei nicht auf die Länder anwendbar. Für diese würden ausschließlich die im Rahmen der Schuldenbremse bestehenden Regelungen gelten. Zur Frage, ob es volkswirtschaftlich schlüssig sei, bereits im aktuellen Landeshaushalt oder in der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) vorgesehene Finanzierungsmittel für zukünftige investive Maßnahmen in neue Programme zu überführen und damit vorzuziehen, hat Prof. Dr. Ragnitz erklärt, dass nach § 6 Absatz 2 StWG aus konjunkturpolitischen Gründen nur solche Investitionen getätigt werden dürften, die bereits in der MFP enthalten seien. Damit solle letztlich verhindert werden, dass zunächst als nachrangig angesehene Projekte nunmehr kreditfinanziert realisiert würden. Zwar würden diese Vorgaben strenggenommen für Kredite nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 Verf M-V zur Abfederung einer außergewöhnlichen Notsituation nicht gelten, jedoch erscheine es aus Sicht von Prof. Dr. Ragnitz als sinnvoll, diese Regel auch hier anzuwenden. Damit würde man ein Umgehen der Schuldenbremse verhindern. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 7/5436 gehe hervor, dass die Haushalte der Jahre 2021 bis 2024 durch die geplanten Mehrausgaben im „MV-Schutzfonds“ um insgesamt 461 Millionen Euro entlastet würden. Allerdings sei der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen, um welche Maßnahmen es sich dabei im Einzelnen handle. Letztlich dienten 1 689 Millionen Euro der zusätzlichen Haushaltsmittel der Finanzierung zusätzlicher Ausgaben. Von den unmittelbar coronabedingten Mehrausgaben in Höhe von 988 Millionen Euro würden 487 Millionen Euro auf die Kofinanzierung von Maßnahmen des Bundes, 298 Millionen Euro auf die Kompensation steuerrechtlicher Maßnahmen des Bundes, 103 Millionen Euro auf den Ausgleich von Steuerausfällen der Kommunen sowie 100 Millionen Euro auf die Überbrückungsleistungen an die Wirtschaft entfallen. Damit verblieben nach den Darstellungen von Prof. Dr. Ragnitz lediglich 700 Millionen Euro an tatsächlichen Ausgaben des Landes, die in der bisherigen Haushaltsplanung nicht vorgesehen gewesen seien. Hierzu würden unter anderem das neue Sondervermögen „Universitätsmedizin MV“ sowie die Digitalisierung von Schulen und Hochschulen zählen, die eine aufgrund der Corona-Pandemie geänderte Prioritätensetzung der Landesregierung reflektierten. Zu diesen Ausgaben würden allerdings auch die Mittel für den Schulbau zählen, für die sich zumindest aus dem vorliegenden Gesetzentwurf kein Corona-Bezug erkennen lasse. Zur Frage, ob die geplante Nettokreditaufnahme die Schuldentragfähigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern übersteige, hat Herr Prof. Dr. Ragnitz unter anderem erklärt, dass sich der Schuldenstand mit den Maßnahmen des Zweiten Nachtragshaushaltes auf 12 236 Millionen Euro erhöhen werde, was eine Schuldenstandsquote von circa 27,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) darstelle. Neben der Schuldentilgung ab 2025 werde sich die Schuldenstandsquote aber auch noch dadurch reduzieren, dass das nominale BIP nach Überwindung der pandemiebedingten Rezession wieder wachsen werde. Insofern scheine die Ausweitung der Verschuldung die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in Mecklenburg-Vorpommern nach Ansicht von Prof. Dr. Ragnitz nicht über Gebühr zu belasten. Zudem wurde angemerkt, dass eine hohe Verschuldung, solange diese zu Nullzinsen möglich sei, ohnehin kein größeres Problem darstelle. Insoweit gelte grundsätzlich, dass die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet sei, solange die Zuwachsraten des Steueraufkommens höher als der Zins sei. Darüber hinaus hat Herr Prof. Dr. Ragnitz empfohlen, den beabsichtigten Tilgungszeitraum von 20 Jahren nicht zu verändern. Gegen eine kürzere Frist spreche, dass dies den Handlungsspielraum des Landes auf der Ausgabenseite über Gebühr einschränken würde. Eine längere Frist, wie sie teilweise in anderen Bundesländern beschlossen worden sei, berge hingegen das Risiko steigender Zinslasten in sich, da über einen Zeitraum von 25 oder mehr Jahren nicht mit konstant niedrigen Zinsen gerechnet werden könne.

In Bezug auf die Tilgungsregelungen wurde angemerkt, dass nach § 2 Absatz 1 Tilgungsplan-gesetz auch aus den jeweiligen laufenden Haushalten Sondertilgungen möglich wären. Im Interesse einer schnellen Schuldenrückführung wurde insoweit angeregt, diese Regelung dahingehend zu erhärten, dass künftige Haushaltsüberschüsse, sofern sie nicht für die Auffül-lung von Rücklagen herangezogen würden, zur Tilgung der Schulden verwendet werden müssten. Darüber hinaus hat Herr Prof. Dr. Ragnitz explizit festgestellt, dass das Land mit dem Zweiten Nachtragshaushalt regelkonform entsprechend der Schuldenregelung in Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 Verf. M-V handle. Zur Frage der Finanzierung der im Gesetz-entwurf genannten Schwerpunkte per Nettokreditaufnahme hat Herr Prof. Dr. Ragnitz festge-stellt, dass aus dem „MV-Schutzfonds“ grundsätzlich nur Ausgaben finanziert werden dürften, die durch die Corona-Pandemie veranlasst seien oder deren Eindämmung unterstützten. Die regulären Ausgaben müssten hingegen auch weiterhin aus den regulären Haushaltsmitteln finanziert werden. Im Schwerpunkt „Bildung und Wissenschaft“ seien die geplanten Mittel für die Digitalisierung der Schulen, Hochschulen und Universitätsmedizinen sinnvoll, da zu befürchten sei, dass auch in 2021 nicht durchweg ein Regelbetrieb an allen Schulen und Hoch-schulen möglich sein werde. Die Mittel für den Ausbau der Ganztagsbetreuung würden sich zudem ohnehin der Entscheidungsgewalt des Landes entziehen, da es sich hierbei um Kofinan-zierungsmittel für ein Bundesprogramm handle. Die Erhöhung der Mittel für das Schulbau-programm gehe hingegen auf eine Entscheidung der Landesregierung zurück und lasse derzeit keinen Bezug zur Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie erkennen. Daher werde diese Finanzierung aus dem MV-Schutzfonds kritisch gesehen. In Bezug auf den Schwerpunkt „Gesundheit“ wurde zu bedenken gegeben, dass die Pandemie zwar unstrittig aufgezeigt habe, dass das Gesundheitswesen gestärkt werden müsse, jedoch gelte dies auch unabhängig von der aktuellen Pandemie, weshalb die Finanzierung aus dem „MV-Schutzfonds“ nicht zwingend sachgerecht erscheine. Zudem würden die insoweit geplanten Maßnahmen ihre Wirkung erst im Laufe der Zeit entfalten und damit zur Bekämpfung der Corona-Infektionen wahrscheinlich zu spät kommen. Gegen die geplante Mittelverwendung im Schwerpunkt „Kommunen“ bestünden keine grundsätzlichen Einwände. Insoweit wurde nur zu bedenken gegeben, dass die geplanten Zuweisungen so hoch bemessen seien, dass sich die Finanzausstattung der Kommunen trotz der coronabedingten Einnahmeausfälle in 2020 und 2021 sogar weiter ver-bessere. Dies entspreche jedoch nicht zwingend einer fairen Lastenverteilung zwischen dem Land und der kommunalen Ebene. Zum Schwerpunkt „Digitalisierung“ wurde angemerkt, dass bei den geplanten Digitalisierungsvorhaben darauf zu achten sei, dass nur solche Maßnahmen aus dem „MV-Schutzfonds“ finanziert würden, die auch einen unmittelbaren Corona-Bezug aufweisen würden. Vor diesem Hintergrund erscheine nach Ansicht von Prof. Dr. Ragnitz die veranschlagte Höhe der Ausgaben mit 400 Millionen Euro begründungsbedürftig. Im Schwer-punkt „Wirtschaft und Arbeit“ sei es prinzipiell sinnvoll, temporäre Liquiditätsengpässe von unverschuldet in Not geratenen Unternehmen durch öffentliche Mittel auszugleichen. Dabei müsse allerdings darauf geachtet werden, dass nur Unternehmen gestützt würden, die ein auf Dauer angelegtes funktionierendes Geschäftsmodell aufweisen würden. Zur Frage, ob noch andere Finanzreserven oder Einsparmöglichkeiten im Landeshaushalt gesehen würden, die vor einer Kreditaufnahme herangezogen werden sollten, hat Herr Prof. Dr. Ragnitz unter anderem ausgeführt, dass das Land mit dem vorliegenden Zweiten Nachtragshaushalt bereits freiwillige Ausgaben absenke. Insoweit sollen die zu erwartenden Steuermindereinnahmen im Jahr 2021 in einem erheblichen Umfang durch globale Minderausgaben in den Einzelplänen der Ressorts kompensiert werden. Darüberhinausgehende Ausgabenkürzungen seien aus Sicht von Prof. Dr. Ragnitz hingegen nur wenig sachgerecht, da dies die Attraktivität des Landes als Investitions- und Wohnstandort beeinträchtigen könnte.

Zudem würde die Nichtbesetzung freiwerdender Stellen zum Zwecke der Einsparung von Personalkosten zu einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung führen. Insofern seien keine weiteren Einsparpotenziale, über die bereits im Gesetzentwurf ausgeführten globalen Minderausgaben in Höhe von insgesamt 290 Millionen Euro hinaus, ersichtlich. Zudem komme auch keine weitere Erhöhung der Entnahmen aus den verschiedenen Rücklagen des Landes in Betracht.

Der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BdSt) hat in seiner schriftlichen Stellungnahme angemahnt, dass man bei jeder neuen Kreditaufnahme auch den Corona-Bezug darlegen müsse. Insofern wurde moniert, dass im Zweiten Nachtragshaushalt 2020 Ausgaben vorgezogen würden, die entweder bereits im aktuellen Landeshaushalt oder der MFP vorgeesehen oder seit Jahren aufgeschoben worden seien. Letzteres gelte insbesondere für die zusätzlichen Mittel für den Breitbandausbau, den Digitalpakt sowie die Aufstockung des Schulbauprogramms. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich betont, dass auch der BdSt die Notwendigkeit der Verbesserungen für Schulen und für die Digitalisierung im Land sehe, jedoch gehörten diese Aufgaben in den regulären Haushalt. Insofern sei zu berücksichtigen, dass die MFP bereits vor einem Jahr Handlungsbedarfe ab 2022 aufgewiesen habe, sodass schon zum damaligen Zeitpunkt Ausgaben geplant gewesen seien, denen keine Deckung gegenübergestanden habe. Dies vorangestellt, hat der BdSt gefordert, dass jede kreditfinanzierte Maßnahme einen klaren Bezug zur Corona-Pandemie aufweisen müsse. Zudem sollten die Förderprogramme geprüft und deren Mittelabflüsse evaluiert werden, da von den 700 Millionen Euro an zusätzlichen Hilfen bisher lediglich die Hälfte abgeflossen sei und nur für einen weiteren Bruchteil noch Anträge vorliegen würden. Darüber hinaus wurde gefordert, parallel zu den derzeit kurzfristig notwendigen Maßnahmen langfristig ein Ausstiegsszenario aus der Werftindustrie zu entwickeln und den Aufbau alternativer, zukunftsfester Branchen in den Vordergrund zu stellen. In Bezug auf die MFP wurde angemerkt, dass die finanziellen Möglichkeiten und Grenzen der künftigen Landeshaushalte transparent dargelegt werden sollten. Hierfür sollte das Land zudem jährlich eine entsprechende Planung aufstellen. Des Weiteren wurde erklärt, dass das Land im Falle der Verbesserung der Haushaltslage die Kreditermächtigungen verfallen lassen solle. Zudem sollten die Ausgaben in den einzelnen Haushalten geprüft und priorisiert werden. Abschließend wurde ferner gefordert, den Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern abzuschaffen und in der Folge auch den Vorpommern-Fonds wegfallen zu lassen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die mit den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 7/5435 und 7/5436 vorgesehene Umsetzung der Ergebnisse des Kommunalgipfels vom 21. September 2020 begrüßt. Durch die damit bezweckte Stabilisierung der Finanzausgleichsleistungen 2021 helfe das Land den Kommunen, indem diese eine Verlässlichkeit für die Haushaltsplanungen und für die weitestgehende Aufrechterhaltung der Investitionstätigkeit hätten und zudem die kommunale Aufgabenerfüllung trotz der coronabedingten Mehrausgaben und Einnahmeausfälle finanziell abgesichert sei. Darüber hinaus wurde begrüßt, dass die vorliegenden Gesetzentwürfe die Grundlage für die vereinbarte Entschuldung der Kommunen von noch bestehenden DDR-Wohnungsbaualtschulden sowie für die zusätzlichen Landesmittel aus dem „MV-Schutzfonds“ zum Ausgleich der Gewerbesteuer-ausfälle in 2021 schaffen würden. Die nunmehr geplanten Maßnahmen seien ein wichtiger Schritt, um die nachhaltige Aufgabenerfüllung in den Städten und Gemeinden auch in der aktuellen Krise zu sichern, die vielfältigen kommunalen Daseinsvorsorgeleistungen für die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern aufrecht zu erhalten und das Gemeinwesen zu sichern.

Wenn die Städte und Gemeinden vor Ort weiterhin verlässliche Auftraggeber bleiben könnten, würden die ergriffenen Maßnahmen letztlich auch den Betrieben und Unternehmen vor Ort dienen. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in diesem Zusammenhang betont, dass man nach wie vor davon ausgehe, dass am Ende der Pandemie durch die Aufhebung der Beschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie auch eine starke wirtschaftliche Erholung folgen werde. Diese wirtschaftliche Erholung werde umso schneller und kräftiger ausfallen, umso weniger Unternehmen während der Corona-Pandemie aufgeben müssten. Vor diesem Hintergrund unterstütze man das Vorgehen der EU, des Bundes und des Landes, mittels einer kreditfinanzierten Stabilisierung der zur Verfügung stehenden Einnahmen eine Brücke über das coronabedingte konjunkturelle Tal zu bauen. Der Städte- und Gemeindetag hat zudem ausgeführt, dass man sich bewusst sei, dass diese Hilfsmaßnahmen für die Kommunen eine gewaltige Kraftanstrengung für das Land darstellten, und dass man diese in die Zukunft geschobenen Belastungen gemeinsam abtragen müsse. Ohne diese Hilfsmaßnahmen wäre die kommunale Ebene aber gezwungen, Einschnitte in ihren Haushalten und Leistungen in noch nie dagewesenen Ausmaßen vorzunehmen, was letztlich die wirtschaftliche Krise erst auslösen würde, die die EU, der Bund und die Länder gemeinsam versuchten, zu verhindern. Zudem sei zu berücksichtigen, dass trotz der Kreditaufnahmen die Beschränkungen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse wirken würden, da der Gesetzgeber rechtlich gezwungen sei, zu regeln, wie diese zusätzlichen coronabedingten Schulden getilgt werden sollen. Dieser Vorgabe werde der vorliegende Gesetzentwurf gerecht, da er ab 2025 eine jährliche Tilgungsrate von 142,5 Millionen Euro vorsehe. Insofern liege keine Verletzung der Regelungen der Schuldenbremse vor, sondern diese komme entsprechend ihrer rechtlichen Ausgestaltung zur Anwendung. Moniert wurde seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., dass die in den Gesetzentwürfen enthaltenen zusätzlichen Kofinanzierungspflichten aus der Krankenhausumlage von womöglich mehr als 46 Millionen Euro für die acht Landkreise und kreisfreien Städte eine bisher nicht eingeplante Belastung darstellen würden. Da die Gegenfinanzierung nicht gesichert wäre, müsste die Stärkung der Krankenhausinvestitionen für die Kommunen haushaltsneutral umgesetzt werden. Hierzu wurde erläuternd ausgeführt, dass der in der Drucksache 7/5436 enthaltene Hinweis, wonach die Kofinanzierungsverpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufstockung der Einzelfördermaßnahmen nach dem Landeskrankengesetz aus dem „MV-Schutzfonds“ davon unberührt bleibe, auch bedeuten könne, dass ausgehend von 69,3 Millionen Euro bei einem 60-prozentigen Landesanteil auf die Landkreise und kreisfreien Städte eine um 46,2 Millionen Euro erhöhte Krankenhausumlage in 2021 zukomme. Dies sei so im Kommunalgipfel am 21. September 2020 im Ergebnis aber nicht festgehalten worden. Abschließend hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. in seiner schriftlichen Stellungnahme um eine temporäre personelle Aufstockung der für die Umsetzung der Grundsteuerreform in Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Bereiche der Landesverwaltung gebeten. Hintergrund dieser Bitte sei, dass sich die Finanzverwaltung nicht in der Lage dazu sehe, rechtzeitig bis zum 31. Dezember 2023 die neuen Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuerreform zu ermitteln. Diese Daten würden aber von den Städten und Gemeinden für deren Haushaltsplanungen für 2025 benötigt.

Prof. Dr. Gröpl hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben einer Notlagenverschuldung ausgeführt. Eine solche sei bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigen würden, zulässig. Ob eine entsprechende Notlage vorliege oder andauere und inwieweit zu deren Überwindung eine Notverschuldung erforderlich sei, habe der Landtag nach dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit des Haushalts gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Verf. M-V für jedes Haushaltsjahr gesondert zu entscheiden. Zudem sei bei einer Naturkatastrophe oder sonstigen Notsituation das notlagen-spezifische Konnexitätsprinzip zu beachten. Danach müssten die Notlagenverschuldung und die damit finanzierten Ausgabenzwecke dem Grunde nach durch die Notlage veranlasst sein. Zudem wäre die Notlagenverschuldung der Höhe nach nur insoweit zulässig, wie die durch sie finanzierten Ausgaben zur Bekämpfung der Notlage und zur Beseitigung der unmittelbaren Folgen der Notlage erforderlich seien. Diese Maßgaben würden zudem für alle haushaltsrelevanten Landesgesetze - mithin auch für die Sondervermögensgesetze - gelten. Des Weiteren müssten laut Prof. Dr. Gröpl vorrangig vor einer Kreditaufnahme alle allgemeinen Rücklagen im Landeshaushalt aufgelöst und zur Bekämpfung der Notlage eingesetzt werden. Zudem sei eine Notlagenverschuldung zur Ankurbelung der Konjunktur nur insoweit zulässig, als der Konjunkturrückgang unmittelbar durch die Notlage selbst verursacht worden sei. Darüber hinaus seien zur antizyklischen Konjunktursteuerung sogenannte Konjunkturkredite gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Alternative 1 GG und Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 1 Verf. M-V aufzunehmen, die im nächsten Konjunkturaufschwung zurückzuführen seien. Damit werde letztlich verhindert, dass die für Notlagenkredite weniger strengen Tilgungsanforderungen gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 3 Verf. M-V nicht zur Konjunkturpolitik missbraucht würden. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen wäre es nach Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Gröpl verfassungsrechtlich problematisch, wenn der Landtag mit dem Zweiten Nachtragshaushalt beschließen würde, Maßnahmen und Programme durch eine Nettokreditaufnahme zu finanzieren, die mit der Corona-Krise in keinem hinreichenden Veranlassungszusammenhang stünden. Insoweit wurde in Bezug auf das neu geplante Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ angemerkt, dass dieses gemäß Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/5436 für die investive Ausstattung, die bauliche Investition sowie die Digitalisierung diene. Soweit dies aber allgemeine Modernisierungen oder Verbesserungen der Universitätsmedizinen betreffe, stünden diese Maßnahmen in keinem hinreichenden Zusammenhang zur Corona-Krise und müssten aus laufenden Haushaltsmitteln finanziert werden. Anderenfalls wären die entsprechenden Regelungen sowie die darauf gestützten Maßnahmen verfassungswidrig. Darüber sei es auch verfassungsrechtlich fraglich, dass Entnahmen aus dem Sondervermögen auch zum Haushaltsausgleich erfolgen könnten. Dieses Vorgehen wäre aus Sicht von Herrn Prof. Dr. Gröpl jedenfalls dann unzulässig, wenn dadurch ein kreditfinanzierter Ausgleich des Landeshaushaltes bewerkstelligt werden sollte. Des Weiteren hat Herr Prof. Dr. Gröpl erklärt, dass auch durch die Erweiterung des § 4 des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ auch aus diesem Sondervermögen Ausgaben für Zecke geleistet werden sollen, die keinen hinreichenden Zusammenhang zur Corona-Krise aufweisen würden. Dies gelte etwa für die Digitalisierung der Landesverwaltung, für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), für die Digitalisierung der Schulen und Hochschulen, den Schulbau sowie für die Finanzausstattung der Kommunen, da diese Maßnahmen bereits vor der Corona-Pandemie auf der politischen Agenda gestanden hätten. Der bloße mittelbare Zusammenhang zur Corona-Krise, wonach diese Maßnahmen im weitesten Sinne zur Bewältigung der Krise geeignet seien, genüge den Verfassungsvorgaben nicht.

Insofern würde die Kreditfinanzierung entsprechender Maßnahmen gegen die verfassungsrechtlich verankerte Schuldenbremse verstoßen. Ferner hat Herr Prof. Dr. Gröpl verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend geäußert, dass aus der Ausgleichsrücklage Entnahmen zur Finanzierung von Sonderprogrammen erfolgen sollen. Diese Entnahmen müssten vorrangig zur unmittelbaren Bekämpfung der Corona-Krise verwendet werden. In Bezug auf die Errichtung von Sondervermögen hat Herr Prof. Dr. Gröpl ausgeführt, dass bei überschlägiger Betrachtung der Finanzverhältnisse des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht ersichtlich sei, warum die Mittel zur Bekämpfung der Corona-Krise in einem Sondervermögen veranschlagt und bewirtschaftet werden sollten. Das geltende Haushaltsrecht biete ausreichend Möglichkeiten, um die für diesen Zweck benötigten Mittel übersichtlich im Kernhaushalt des Landes, beispielsweise im Einzelplan 11 (Allgemeine Finanzverwaltung) darzustellen. Ein Sondervermögen erhöhe insoweit weder die Transparenz noch die Rechtssicherheit der Adressaten von Fördermaßnahmen. Die Tatsache, dass der Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt werde, könne die Absonderung aus dem Kernhaushalt zudem nicht kompensieren. Darüber hinaus hat Herr Prof. Dr. Gröpl festgestellt, dass, sollte der „MV-Schutzfonds“ für die Jahre 2020 bis 2024 am Landeshaushalt vorbei Ausgaben tätigen dürfen, sowohl der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit des Haushaltes als auch das Budgetrecht des Landtages beeinträchtigt wären. Es sei die Aufgabe und Pflicht des Landtages, wegen der Brisanz und öffentlichen Bedeutung gerade auch die Mittel für die Bekämpfung der Corona-Krise für jedes Jahr in öffentlicher Verhandlung aufs Neue zu debattieren, zu bewilligen und zu kontrollieren. Sollte dies nicht gewährleistet sein, sei der „MV-Schutzfonds“ nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Gröpl verfassungswidrig.

Herr Prof. Dr. Lenk hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass man nicht so schnell wieder zu der wirtschaftlichen und fiskalischen Entwicklung, die bis Ende 2019 für die Gestaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern prägend gewesen sei, werde zurückkehren können. Mittelfristig werde sich diese Normalität aber wieder einstellen. Daher sei in der akuten Phase der Krise ein entschlossenes und möglichst zielgenaues wirtschafts- und finanzpolitisches Handeln der Regierungen auf allen föderalen Ebenen wichtig, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzufedern. Derzeit könne man zwei Effekte beobachten. Einerseits fielen die Steuereinnahmen auf allen föderalen Ebenen wesentlich geringer aus. In Mecklenburg-Vorpommern ergebe sich dabei für 2020 eine Korrektur der geschätzten Steuereinnahmen um circa 304 Millionen Euro, was einem Minus von 9 Prozent im Verhältnis zur Vorkrisen-Steuerschätzung aus dem Herbst 2019 entspreche. Der zweite Effekt betreffe die Ausgabenseite mit steigenden Sozialausgaben sowie den Kosten der Maßnahmen zur Krisenbekämpfung. Nach Einschätzung von Prof. Dr. Lenk könne nicht erwartet werden, dass ein öffentlicher Haushalt derartigen Verwerfungen mit dem sonst üblichen Instrumentarium begegnen könne. Weder die einnahmenseitigen noch die ausgabenseitigen Effekte könnten durch die Optimierung der laufenden Mittelbewirtschaftung oder den Rückgriff auf kurzfristig bestehende finanzielle Rücklagen kompensiert werden. In dieser Phase einer außergewöhnlichen Notsituation gehe es darum, diese Krise zu bewältigen, ohne dabei zu übermäßigen ausgabenseitigen Einschnitten gezwungen zu sein. Kürzungen oder gar Streichungen von öffentlichen Aufgaben seien in dieser Situation keine sinnvolle Handlungsoption. Vor dem Hintergrund ihrer potentiellen krisenverstärkenden Wirkung und dem Risiko einer längerfristigen Schadenswirkung seien sie aus ökonomischer Sicht keinesfalls zu empfehlen. Insofern sei der Einsatz von Krediten nicht nur gerechtfertigt, sondern volkswirtschaftlich und fiskalisch dringend geboten. Die Schuldenbremse werde dabei zudem weder ausgesetzt noch umgangen, vielmehr sei die Kreditaufnahme in dieser Notsituation eine zulässige Option.

Die mit den Mitteln beabsichtigte Aufstockung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ sei zudem aus ökonomischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Angesichts des seit 2005 konsequent verfolgten Entschuldungspfades im Zusammenspiel mit dem derzeit niedrigen Zinsniveau würden die Risiken der Neuverschuldung zudem beherrschbar erscheinen. In Bezug auf die Möglichkeit der Nutzung eines Sondervermögens hat Herr Prof. Dr. Lenk erklärt, dass ein Vorteil in der engen Verknüpfung der Mittel mit ihrem Verwendungszweck liege. Insofern seien Sondervermögen ein probates Instrument zur Bewältigung komplexer, aber konkret abgrenzbarer spezieller Aufgaben. Zudem würden Sondervermögen in vielen Fällen auch transparenzerhöhend wirken, indem die einschlägigen ausgaben- und einnahmenseitigen Positionen innerhalb des Sondervermögens gebündelt würden und damit übersichtlicher und nachvollziehbarer dargestellt seien, als eine Vielzahl von Einzelpositionen im Kernhaushalt. Für eine überjährige Planung spreche dabei zudem, dass die Politik gegenüber der Gesellschaft und den Unternehmen ein möglichst hohes Maß an Planbarkeit und Verlässlichkeit schaffen und damit der Unsicherheit entgegenwirken müsse. Dabei müsse zwischen der überjährigen Planung im Sondervermögen und dem Prinzip der Jährlichkeit des Haushaltes abgewogen werden. Die mit dem Sondervermögen verfolgten Ziele würden für einen mittelfristigen und damit mehrjährigen Zeithorizont sprechen. Zudem könnte das Prinzip der Jährlichkeit des Haushaltes nach Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Lenk im aktuellen Fall sogar zu mehr Intransparenz führen, wenn die Krisenfolgen fiskalisch in den normalen Haushaltszyklen abgebildet würden, obwohl wesentliche Weichenstellungen der Krisenbewältigung über mehrjährige EU- und Bundesprogramme mit Kofinanzierungspflichten für die Länder bereits vorgenommen worden seien. In Bezug auf die Höhe der geplanten Kreditaufnahme sowie die Tilgungsfristen hat Herr Prof. Dr. Lenk ausgeführt, dass die beabsichtigte Kredithöhe vor dem Hintergrund der geplanten Verwendungsschwerpunkte angemessen erscheine. Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt steige die Verschuldungsquote des Landes bezogen auf das regionale Bruttoinlandsprodukt auf circa 28 Prozent an. Die langfristige Schulden Tragfähigkeit des Landes werde hierdurch jedoch nicht gefährdet. Hierfür spreche insbesondere, dass die Schuldenaufnahme in einer außergewöhnlichen Not-situation erfolge und damit streng anlassbezogen, temporär und einmalig sei. Mittelfristig sei nach der geltenden Rechtslage davon auszugehen, dass wieder ein ausgeglichener Haushalt in Mecklenburg-Vorpommern erreicht werde, sodass die Schuldenstandsquote auch wieder sinken werde. Zudem würden die Tilgungsdauer sowie die jährlichen Tilgungsbeiträge rechtlich normiert. Der Tilgungszeitraum von 20 Jahren erscheine mit Blick auf die sich daraus ergebende jährliche Haushaltslast sowie im Vergleich mit den Regelungen in anderen Bundesländern als angemessen. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Konsolidierungsanstrengungen des Landes in den vergangenen 15 Jahren zu einer erheblichen Reduzierung des Schuldenstandes geführt hätten. Diese Tilgungsanstrengungen hätten fiskalische Spielräume geschaffen, die in dieser akuten Krisenphase genutzt werden könnten, ohne dabei die Schulden Tragfähigkeit des Landes ernsthaft zu gefährden. Herr Prof. Dr. Lenk hat in diesem Zusammenhang zudem darauf hingewiesen, dass der Verzicht - ganz oder auch nur teilweise - auf bereits geplante Maßnahmen zugunsten einer geringeren Neuverschuldung weitaus stärkere wirtschaftliche Verwerfungen erwarten lassen würde, sodass die Schulden Tragfähigkeit dann langfristig trotz einer dann geringeren Nominalverschuldung in der Gegenwart sogar stärker gefährdet wäre. In Bezug auf die geplante Verwendung der kreditfinanzierten Mittel hat Herr Prof. Dr. Lenk ausgeführt, dass die Mittel nicht ausschließlich zur unmittelbaren und kurzfristigen Krisenabwendung genutzt würden, sondern auch investiv, mittelfristig und für vorsorgliche Zwecke verwendet werden sollen. Aus ökonomischer Sicht sei es zu begrüßen, wenn sich die Krisenbekämpfung mit wichtigen Zukunftsinvestitionen verknüpfen lasse.



Investitionen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes nachhaltig steigern würden und gleichzeitig mit Blick auf die Pandemie einen Vorsorgezweck hätten, könnten die Konjunktur zugleich stimulieren und somit zur wirtschaftlichen Erholung beitragen. Vor diesem Hintergrund erscheine es aus Sicht von Herrn Prof. Dr. Lenk gerechtfertigt und sinnvoll, weitgehend konkretisierte, aber erst mittelfristig geplante Investitionen vorzuziehen, wenn sich für diese Investitionen ein unmittelbarer oder mittelbarer Vorsorgecharakter in Bezug auf das weitere Infektionsgeschehen oder in Bezug auf künftige Pandemien darlegen lasse. Abschließend hat Herr Prof. Dr. Lenk zur Sicherstellung einer hinreichenden Transparenz, Klarheit und politischen Legitimation angeregt, eine stärkere systematische Einbeziehung des Finanzausschusses zu erwägen. Dies würde auch der Tatsache Rechnung tragen, dass vor dem Hintergrund der bestehenden Unsicherheit über den weiteren Pandemieverlauf und dessen Folgen viele zu ergreifende Maßnahmen zum aktuellen Zeitpunkt noch unbekannt seien. Um zugleich aber auch die Praktikabilität der Regelungen abzusichern, könnten Bagatellgrenzen und besondere Regelungen in Fällen der Eilbedürftigkeit vorgesehen werden. Durch eine zu begrüßende stärkere Einbindung des Finanzausschusses würde zudem das Budgetrecht des Parlaments zusätzlich abgesichert werden.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner schriftlichen Stellungnahme erklärt, dass die erhöhte Nettokreditaufnahme, welche weiterhin zur Finanzierung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ genutzt werden solle, geeignet sei, um die Wirtschaft zu unterstützen. Dafür müssten diese Mittel für die besonders von der Pandemie betroffenen Branchen genutzt werden. Ein Indikator hierfür seien die nach Branchen aufgeschlüsselten Arbeitslosenzahlen. Zudem sollten beim Mitteleinsatz auch die Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit bestimmter Bereiche als Förderkriterien berücksichtigt werden, um eine längerfristige wirtschaftliche Stabilisierung erreichen zu können. Darüber hinaus müsse der Erhalt von Arbeitsplätzen noch stärker in den Blick genommen werden, da insbesondere bei der Jugendarbeitslosigkeit im Vergleich zu 2019 ein großer Anstieg zu verzeichnen sei. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen, jedem Jugendlichen, der nach dem Verlassen der Schule für längere Zeit erfolglos eine Ausbildung gesucht habe, eine Ausbildungsstelle zu garantieren. Sofern dies nicht in der Wirtschaft gewährleistet werden könne, müsse ein entsprechendes Angebot im öffentlichen Dienst bereitgestellt werden. Darüber hinaus hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich begrüßt, dass mit den Mitteln des Zweiten Nachtragshaushaltes auch das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes kofinanziert werden solle. Soweit darüber hinaus ein besonderes Augenmerk auf die Digitalisierung und Modernisierung der Landesverwaltung gesetzt werde, wurde kritisch angemerkt, dass die weitaus meisten Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger durch die kommunale Ebene erbracht würden. Insofern müsste vorrangig die kommunale Ebene befähigt werden, den Bürgern eine Antragstellung von zu Hause aus zu ermöglichen und diese auch ohne analoge Schnittstellen weiterbearbeiten zu können. Ein entsprechender finanzieller Schwerpunkt zur Digitalisierung der kommunalen Ebene sei dem Zweiten Nachtragshaushalt aber nicht zu entnehmen. In Bezug auf die geplante Höhe der Nettokreditaufnahme wurde erklärt, dass diese notwendig erscheine, damit seitens des Landes und der Kommunen Investitionen vorangetrieben und ein Konjunkturimpuls gesetzt werden könne. Es sei die Aufgabe der öffentlichen Hand gerade in Krisenzeiten als vertrauensvoller Partner für die Wirtschaftsakteure im Land aufzutreten. Insofern sollten Investitionsmaßnahmen auch vorgezogen und vorangetrieben werden. In Bezug auf die Schuldentragfähigkeit des Landes und den geplanten Tilgungszeitraum hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt, dass sich die Verschuldung des Landes mit dem Zweiten Nachtragshaushalt auf circa 12,2 Milliarden Euro und damit auf den höchsten Schuldenstand des Landes in dessen 30-jähriger Geschichte erhöhen werde.

Das Zusammenspiel aus erfolgreicher konsolidierungsorientierter Finanzpolitik und konjunkturell bedingten Einnahmesteigerungen habe in der Vergangenheit ab 2005 eine stetige Tilgung und Schuldenreduzierung ermöglicht. Dies zeige letztlich, dass die Schuldentragfähigkeit des Landes zwar strapaziert, aber nicht überbeansprucht werde. Sofern die Mittel für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung eingesetzt würden, könne sich das Land damit selbst die Basis für eine spätere Rückzahlung der Schulden schaffen. Unabhängig hiervon führe die Kreditaufnahme zu haushalterischen Tilgungsverpflichtungen, die die Handlungsspielräume in den Haushalten einschränken würden. Die jährliche Tilgungsrate in Höhe von 142,5 Millionen Euro ab dem Jahr 2025 erscheine zwar auf den ersten Blick angesichts der Tilgungen der letzten Jahre eher unterambitioniert, jedoch seien bei einer Laufzeit von 20 Jahren auch konjunkturelle Einbrüche mit einzuplanen. Insofern erscheine die Tilgungsregelung aus Sicht des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern insgesamt als realistisch. Unter Verweis auf die Schuldenbremse in Artikel 65 Absatz 2 Verf. M-V hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern festgestellt, dass die Corona-Pandemie zweifelsfrei eine außergewöhnliche Notsituation sei, die die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtige. Auch könne das Land den Eintritt der Pandemie nicht kontrollieren, sondern allenfalls die Ausbreitung eindämmen. Insofern seien die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Kreditaufnahme nach Artikel 65 Absatz 2 Verf. M-V erfüllt. Zudem erscheine es als verfassungsrechtlich zulässig oder gar notwendig, die Mittel auch für längerfristige Programme einzusetzen, da auch die Folgen der Pandemie deutlich über das Jahr 2020 hinausgehen würden. Insofern müssten auch die kreditfinanzierten Mittel für den gesamten Zeitraum verwendet werden können, in dem noch mit möglichen Folgen zu rechnen sei.

#### **IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratung des Finanzausschusses**

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Finanzausschuss das Finanzministerium um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Finanzministerium mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 7/5435, soweit ersichtlich, keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden seien.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Finanzausschuss in seiner 97. Sitzung am 19. November 2020 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

Der Landesrechnungshof hat sich schriftlich zu den zum Zweiten Nachtragshaushalt vorliegenden Gesetzentwürfen geäußert und unter anderem ausgeführt, dass Mecklenburg-Vorpommern seit 2006 durch eine solide Finanzpolitik mit Augenmaß sukzessive Freiheitsgrade für seine finanzielle Handlungsfähigkeit zurückgewonnen habe. Durch steigende Einnahmen und zurückhaltende Ausgabenentwicklungen seien jährliche Überschüsse erzielt worden, mit denen Schulden getilgt und Rücklagen gebildet worden seien.

Im Wege der Umsetzung der Personalkonzepte 2004 und 2010 habe das Land zudem Personalausgaben in Höhe von rund 6,9 Milliarden Euro eingespart. Mit dem Doppelhaushalt 2020/2021 habe das Land jedoch einen Kurswechsel vollzogen und erstmals auf wesentliche Merkmale der bisherigen soliden Finanzpolitik, wie beispielsweise den Sicherheitsabschlag bei den zu erwartenden Steuereinnahmen, verzichtet. Zur Finanzierung des Doppelhaushaltes seien Entnahmen aus den Rücklagen erfolgt. Nachhaltige Maßnahmen zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs seien nicht ergriffen worden. Zudem weise die MFP ab 2022 Finanzierungslücken aus, zu deren Deckung schon bei Verabschiedung des Doppelhaushaltes keine plausiblen Ansätze vorhanden gewesen seien. Aus Sicht des Landesrechnungshofes wären bereits im April 2020 alle Konsolidierungsmöglichkeiten im Haushalt zu nutzen gewesen. Nunmehr liege dem Parlament der Zweite Nachtragshaushalt vor, wobei aus Sicht des Landesrechnungshofes fraglich sei, ob die weitere Kreditaufnahme in Höhe von 2,15 Milliarden Euro notwendig und mit der Schuldenbremse vereinbar sei. Vom ersten Corona-Hilfspaket seien mit Stand vom 29. September 2020 lediglich 317 Millionen Euro bewilligt oder ausgezahlt worden. Nunmehr solle das Dreifache an Krediten aufgenommen werden, ohne dass wirklich offengelegt werde, welche Pandemieschäden oder -risiken damit im Einzelnen beseitigt oder verhindert werden sollen. Zwar seien viele der im Zweiten Nachtragshaushalt geplanten Programme und Maßnahmen grundsätzlich, teils auch dringend notwendig, jedoch könnten diese nur dann über Notlagenkredite finanziert werden, wenn sie unmittelbar oder mittelbar durch die Pandemie verursacht worden seien und die Prävention weiterer Pandemiefolgen oder die Kompensation bereits eingetretener Beeinträchtigungen und Schäden bezweckten. Der Landesrechnungshof habe sich bei seinen Schlussfolgerungen auch auf eine rechtsgutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Koriath im Auftrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen bezogen. Insofern seien bereits laufende oder langfristig geplante Maßnahmen nicht über Notfallkredite finanzierbar. In den vorliegenden Gesetzentwürfen seien Maßnahmen vorgesehen, die weit über die reine Krisenbewältigung hinausgingen und weit überwiegend nicht der Schadensbegrenzung beziehungsweise -beseitigung dienten. Soweit die Landesregierung darauf abstelle, dass diese Maßnahmen das Land auch pandemiefest machen würden, sei zu berücksichtigen, dass die Pandemiefestigkeit des Landes kein verfassungsrechtlich verankerter Grund für eine Kreditaufnahme sei. Die Vorbereitung auf eine weitere Pandemie-Welle sei insofern aus dem regulären Haushalt zu finanzieren. Soweit die Landesregierung ferner das Ziel verfolge, die Beeinträchtigungen mithilfe stabilisierender Maßnahmen beziehungsweise öffentlicher Investitionen so gering wie möglich zu halten, werde auf die Anhörung im Deutschen Bundestag verwiesen. Dort habe seitens der Sachverständigen dahingehend Einigkeit bestanden, dass es eines starken Impulses der öffentlichen Hand bedürfe, um einen dauerhaften Schaden von der Volkswirtschaft abzuwenden. Öffentliche Investitionen, wie sie die vorliegenden Gesetzentwürfe vorsehen würden, hätten unstrittig eine Nachfragewirkung und sehr wahrscheinlich auch positive langfristige Effekte. Allerdings sei eine zeitnahe Wirkung zur Bekämpfung der Pandemiefolgen angesichts der Dauer der Umsetzung dieser Investitionen nicht zu erzielen. Zudem sei aus Sicht des Landesrechnungshofes fraglich, ob Investitionsvorhaben wie die Digitalisierung und Modernisierung der Landesverwaltung überhaupt den seitens der Landesregierung beabsichtigten Nachfrageeffekt hätten. Des Weiteren sehe der Landesrechnungshof die Mittelbeschaffung im Wege einer Kreditaufnahme kritisch. Insofern solle für den „MV-Schutzfonds“ eine Kreditaufnahme solange ermöglicht werden, wie die Landesregierung dies für erforderlich halte und bis die Kreditlinie von insgesamt 2,85 Milliarden Euro ausgeschöpft sei. Ein zeitlicher Bezug zur Corona-Pandemie sei damit aber nicht mehr herzustellen.

Vielmehr werde nach Ansicht des Landesrechnungshofes ein Schattenhaushalt aufgestellt und mit Notlagenkrediten ausgestattet, um gegebenenfalls ein gesondertes Regierungsprogramm umzusetzen, welches ohne eine Kreditaufnahme nicht finanzierbar wäre. Soweit die Landesregierung in den Gesetzentwürfen selbst darlegt, dass einzelne Schwerpunkte noch nicht mit veranschlagungsreifen Vorhaben unterlegt seien, bedeute dies letztlich, dass die Landesregierung ermächtigt werden solle, Mittel aus dem Sondervermögen zu nicht eindeutig bestimmten Zwecken entnehmen und verausgaben zu dürfen. Damit würden der Grundsatz der Einzelveranschlagung und der sachlichen Bindung sowie das Budgetrecht des Parlaments verletzt. In Bezug auf die im Entwurf des Tilgungsplangesetzes normierte jährliche Tilgungsrate in Höhe von 142,5 Millionen Euro hat der Landesrechnungshof angemerkt, dass dies selbst in den zurückliegenden Jahren mit guten Jahresüberschüssen ein Kraftakt gewesen wäre. Durch den schon vor der Corona-Krise geänderten finanzpolitischen Kurs der Landesregierung sei zudem für die kommenden Jahre ohnehin schon eine Lücke zwischen den Einnahmen und Ausgaben entstanden, die mit den kommenden Haushalten geschlossen werden müsse. Dadurch und durch bereits beschlossene neue Daueraufgaben würden in der Zukunft die Mittel für politische Gestaltungsmöglichkeiten fehlen. Sofern das Land seine finanzielle Handlungsfähigkeit nicht verlieren wolle, müsste aus Sicht des Landesrechnungshofes auch die kommunale Ebene ihren Beitrag leisten. Die Landesregierung beabsichtige jedoch, die möglichen Einnahmeverluste der Kommunen vollständig zu übernehmen. Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt soll die Gesamtfinanzausstattung der Kommunen um weitere 429 Millionen Euro ansteigen, wobei dem Landesrechnungshof jedoch nicht bekannt sei, wie sich dieser Finanzbedarf berechne. Zusammenfassend hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass die mit dem Zweiten Nachtragshaushalt geplante Nettokreditaufnahme eine immense Belastung für die nachfolgenden Generationen darstelle. Die Pro-Kopf-Verschuldung werde ansteigen und die Handlungsfähigkeit der Politik sowie die Zukunftschancen für das Land einschränken. Vor diesem Hintergrund müsse die Nettokreditaufnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Dabei dürfe die Landesregierung auch nicht die Schuldentragfähigkeit aus dem Blick verlieren. Aus Sicht des Landesrechnungshofes müsse der Programm- und Maßnahmenkatalog, der in den Gesetzentwürfen dargestellt sei, hinterfragt werden, da viele der entsprechenden Maßnahmen und Programme keinen hinreichenden Sachzusammenhang zur Pandemie aufweisen würden. In der Zukunft müsse nicht nur ein neues Personalkonzept erarbeitet, sondern auch die Aufgaben und Ausgaben der einzelnen Ressorts müssten konsequent priorisiert werden. Insoweit sollte die Landesregierung ein Verfahren implementieren, das künftig bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren sachgerecht die erforderlichen Konsolidierungen ermöglichen würde. Auch könnte festgelegt werden, dass jedes Ressort einen bestimmten prozentualen Anteil des Ausgabenvolumens seines Einzelplans als aufschiebbar zu identifizieren habe.

Neben diesen allgemeinen Ausführungen und Feststellungen zum Zweiten Nachtragshaushalt hat der Landesrechnungshof zum Gesetzentwurf auf Drucksache 7/5435 noch Folgendes ausgeführt: In Bezug auf den Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzentwurfes wurde festgestellt, dass die coronabedingten Finanzierungsbedarfe weder in der Höhe nachvollziehbar noch zweifelsfrei rechtmäßig seien. In Bezug auf die weitere Zuführung an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ in Höhe von 2,15 Milliarden Euro sei festzustellen, dass die entsprechenden Mittelbedarfe durch die Landesregierung nicht plausibilisiert worden seien. Zudem seien mit Stand vom 29. September 2020 lediglich 45,2 Prozent der bisherigen Mittel des ersten Corona-Hilfspakets bewilligt oder ausgezahlt worden, sodass schon deswegen keine Grundlage für die Höhe der Kreditermächtigung bestehe.

In Bezug auf den Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfes hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass die Möglichkeit der Kreditaufnahme über einen nicht begrenzten Zeitraum den verfassungsrechtlichen Anforderungen und dem Sinn und Zweck der Schuldenbremse widerspreche. Insoweit hat der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, dass Kreditermächtigungen im Haushaltsgesetz grundsätzlich nur solange fortgelten würden, wie auch das jeweilige Haushaltsgesetz gelte. Deren Fortgeltung könne nach den Maßgaben der Landesverfassung längstens bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes angeordnet werden. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzentwurfes hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass die Aussagekraft des Stellenplans eingeschränkt werde und den Schulen trotz des allseits beklagten Lehrermangels Stellen für die Aufgaben des IQ M-V entzogen würden. In Bezug auf Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzentwurfes hat der Landesrechnungshof moniert, dass der Personalaufwuchs in der Geschäftsstelle des Projekts „Zukunft der Verwaltung MV“ nicht pandemiebedingt sei. Die Ausweitung der Doppelbesetzungsmöglichkeiten sei, insbesondere vor dem Hintergrund der schon bestehenden umfangreichen Möglichkeiten im Rahmen des § 8 Absatz 7 des Haushaltsgesetzes 2020/2021, grundsätzlich kritisch zu sehen, da dies die planende, ordnende und limitierende Funktion des Stellenplans einschränke. In Bezug auf Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c des Gesetzentwurfes hat der Landesrechnungshof erklärt, dass die Finanzierung der hier dargestellten Personalkosten aus Mitteln des Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern von dessen Zweck nicht gedeckt sei. Die Finanzierung von Personalausgaben für dauerhaft Beschäftigte an den Hochschulen und Universitäten aus Mitteln des Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ sei unzulässig. Im Übrigen stehe diese Maßnahme auch in keinem Kausalzusammenhang mit der Corona-Pandemie. Zu Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfes hat der Landesrechnungshof angemerkt, dass Praktikumsvergütungen die Personalausgaben erhöhen würden und daher im Einzelnen zu prüfen, zu begründen und auch zu dokumentieren seien. In Bezug auf den Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzentwurfes, mit dem unter anderem ein neuer § 17e in das Haushaltsgesetz 2020/2021 aufgenommen werden soll, hat der Landesrechnungshof moniert, dass er den dort benannten Finanzbedarf weder der Art noch der Höhe nach nachvollziehen könne. Zum Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzentwurfes hat der Landesrechnungshof angeregt, den Gewerbesteuerhebesatz für gemeindefreie Gebiete noch weiter anzuheben. Es sollte insofern unter Anreizgesichtspunkten ein prozentualer Aufschlag erwogen werden.

Das Finanzministerium hat in der 97. Sitzung des Finanzausschusses zunächst die Ergebnisse der regionalisierten November-Steuerschätzung vorgestellt, da die Höhe der prognostizierten Steuereinnahmen von Bedeutung für die Situation des Landeshaushalts, aber auch der kommunalen Haushalte sei. Beim Rückgang des Bruttoinlandsproduktes werde für 2020 nunmehr von einem Minus in Höhe von 5,5 Prozent ausgegangen, was nun etwas weniger als noch in der vorherigen Steuerschätzung sei. Für 2021 werde mit einem Anstieg von 4 Prozent, in 2022 von 2 Prozent und danach von 1 Prozent jährlich gerechnet. Für Mecklenburg-Vorpommern gehe die aktuelle Steuerschätzung von 541 Millionen Euro an Steuermindereinnahmen in 2020 aus. Insoweit sei allerdings zu berücksichtigen, dass die Mai-Steuerschätzung noch von circa 1 Milliarde Euro an Steuermindereinnahmen für Mecklenburg-Vorpommern ausgegangen sei. Für 2021 würden Steuermindereinnahmen von 723 Millionen Euro prognostiziert. In den Jahren 2022 bis 2024 müsse mit Steuermindereinnahmen in Höhe von jährlich 450 bis 470 Millionen Euro gerechnet werden.

Auf der kommunalen Ebene werde in 2020 mit Steuermindereinnahmen von 111 Millionen Euro gerechnet, wobei der Bund und das Land aber 120 Millionen Euro an Gewerbesteuerkompensation zahlen würden, sodass die kommunale Ebene am Ende sogar bei einem Plus von 9 Millionen Euro gegenüber den Planungen aus dem Jahr der Haushaltsaufstellung - mithin 2019 - liegen würde. Für 2021 werde für die Kommunen ein Minus von 83 Millionen Euro prognostiziert.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf die November-Steuerschätzung erklärt, dass in der Drucksache 7/5435 zu den Maßnahmen zum Haushaltsausgleich 2020 unter anderem 235 Millionen Euro an Haushaltsverbesserungen, 300 Millionen Euro als Entnahme aus dem Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“, 143 Millionen Euro als Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ und 120 Millionen Euro als Entnahme aus der Ausgleichsrücklage, mithin insgesamt 798 Millionen Euro, entsprechend der September-Steuerschätzung aufgeführt worden seien. Gemäß der November-Steuerschätzung seien es nun jedoch nur noch 541,3 Millionen Euro an Steuermindereinnahmen. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, in welcher Höhe nunmehr Haushaltsverbesserungen und Entnahmen aus den Rücklagen seitens der Landesregierung zum Haushaltsausgleich für 2020 geplant würden.

Das Finanzministerium hat hierzu erläutert, dass man 143 Millionen Euro aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ für coronabedingte Steuerrechtsänderungen entnehmen werde. Ferner werde ein Mix von Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage und dem Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ empfohlen, um die Summe abzudecken.

Die Fraktion der AfD hat darauf verwiesen, dass bereits in der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) für die Jahre 2019 bis 2024 dargestellt worden sei, dass die Gesamtausgaben im Zeitraum 2022 bis 2024 die Gesamteinnahmen um 530 Millionen Euro übersteigen würden. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, bis auf welchen Betrag diese Handlungsbedarfe im Zeitraum 2022 bis 2024 unter Berücksichtigung der November-Steuerschätzung und der weiteren Entnahmen aus den Rücklagen durch den Zweiten Nachtragshaushalt 2020 ansteigen werde. Zudem wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, welche Möglichkeiten die Landesregierung zur Auflösung dieser Handlungsbedarfe im Rahmen des anstehenden Doppelhaushaltes 2022/2023 sehe.

Hierzu hat das Finanzministerium erwidert, dass die Handlungsbedarfe nach der November-Steuerschätzung in 2022 346,4 Millionen Euro, im Jahr 2023 352,9 Millionen Euro und in 2024 427,4 Millionen Euro betragen würden. Man gedenke aber, mit der Haushaltsaufstellung 2022/2023 in den entsprechenden Chefgesprächen mit den Ressorts diese Handlungsbedarfe aufzulösen.

Die Fraktion der AfD hat sich ferner danach erkundigt, aus welchem Titel des Doppelhaushaltes 2020/2021 die 6 Millionen Euro für den Klinikkauf in Crivitz bezahlt würden.

Das Finanzministerium hat insoweit erklärt, dass geplant sei, im Wege eines Änderungsantrages diesen Betrag aus der Ausgleichsrücklage des Landes zusätzlich zu entnehmen. Anschließend müsste im Einzelplan 06 ein neuer Titel ausgebracht werden, worüber dann die Zuwendungen an den Landkreis geleistet würden.

Die Fraktion der AfD hat gefragt, wie viele nicht zweckgebundene Rücklagen mit Stand 15. November 2020 noch zur Verfügung stünden und welche Mittel aus dem Überschuss des Jahres 2019 noch vorhanden seien.

Hierzu hat das Finanzministerium erläutert, dass die Umsetzung der Maßnahmen, die sich aus dem Ergebnis 2019 ergeben würden, Gegenstand dieses Zweiten Nachtragshaushaltes sei. Insofern seien die Mittel auch noch vollständig in der Ausgleichsrücklage enthalten. Hierzu zählten auch die 40 Millionen Euro, die jetzt mit dem Nachtragshaushalt umgesetzt werden sollen - mithin 20 Millionen Euro für das Waldprogramm, 10 Millionen Euro als Anschubfinanzierung für das Azubi-Ticket, 5 Millionen Euro für das Programm Gesundheitsprävention und 5 Millionen Euro für Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderpornografie. Unabhängig davon sei zudem zu berücksichtigen, dass die Rücklagen grundsätzlich alle zweckgebunden seien. Dies mache eine Rücklage letztlich auch aus. Vor diesem Hintergrund gebe es auch den gesonderten Bereich, der nicht zweckgebunden sei - mithin die Ausgleichsrücklage. Allerdings seien auch in der Ausgleichsrücklage schon gewisse Maßnahmen inhaltlich gebunden.

Die Fraktion der AfD hat festgestellt, dass die Notlagenverschuldung nicht über das Maß hinausgehen dürfe, das notwendig sei, um die Krise bei Anstrengung aller weiteren Konsolidierungskräfte zu überstehen. Daraus folge, dass vorrangig vor einer Kreditaufnahme alle allgemeinen Rücklagen im Landeshaushalt aufgelöst und zur Bekämpfung der Notlage eingesetzt werden müssten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Fraktion der AfD nach dem aktuellen Stand der folgenden Sondervermögen erkundigt: „Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern“, „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“, „Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“, „Kommunaler Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“, „Staatslotterien Lotto und Toto“, „Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der erneuerbaren Energien“, „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“, „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“.

Die Fraktion der SPD hat in Bezug auf das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ darauf hingewiesen, dass der Landtag hierzu gerade erst eine Aufteilung der dort vorhandenen Mittel beschlossen habe und dieses nunmehr auf Null sei. Insofern sei nicht nachvollziehbar, warum die Fraktion der AfD jetzt den Strategiefonds mit heranziehen wolle. Auch seien die weiteren Bereiche des Strategiefonds - mithin die Bereiche neben dem Globalvolumen - jeweils mit einem entsprechenden Programm versehen. Insoweit wurde gefragt, warum die Fraktion der AfD diese Programme nunmehr implodieren lassen wolle, obwohl diese im Land benötigt würden. Dies betreffe beispielsweise die ländlichen Gestaltungsräume und das Schulbauprogramm. Zudem seien die Mittel des Schulbauprogramms gebunden. Vor diesem Hintergrund müsste seitens der Fraktion der AfD dann auch mitgeteilt werden, welche Schule sie nicht mehr bauen oder sanieren lassen wolle.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ ferner hinterfragt, warum dieses nicht im Kernhaushalt veranschlagt worden sei und wie das Parlament an Entscheidungen zu diesem Sondervermögen beteiligt werden solle. Zudem wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, wie das Parlament zeitnah über Entnahmen informiert werden solle und wie die Dokumentations- sowie Darlegungspflichten zu den einzelnen Zweckbestimmungen geregelt seien.

Hierzu hat das Finanzministerium erwidert, dass gerade der „MV-Schutzfonds“ dazu diene, in der Pandemie handlungsfähig und flexibel zu sein. Der Vorteil des Sondervermögens bestehe zudem in der Überjährigkeit, weil auch die Pandemie nicht zum 31. Dezember 2020 beendet sein werde. Derzeit werde zudem noch darüber diskutiert, welche Verfahren man entwickeln könne, um insbesondere den Finanzausschuss mehr an den Entscheidungen zum „MV-Schutzfonds“ zu beteiligen. Darüber hinaus habe man bereits ein klares Monitoring in Bezug auf das Controlling und die Vergangenheitsbezogenheit von Entscheidungen, das dem Finanzausschuss jeweils mit dem Bericht über den „MV-Schutzfonds“ zugeleitet werde.

Die Fraktion der AfD hat betont, dass mit der Aufstockung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ nach ihrer Einschätzung ein beachtlicher Schattenhaushalt geschaffen werde, der über das Jahr 2021 und damit über den Zeitrahmen des aktuellen Doppelhaushaltes hinaus wirken solle. Damit werde aber in das Budgetrecht des im Herbst 2021 neu zu wählenden Landtages eingegriffen.

Das Finanzministerium hat dem widersprochen und erklärt, dass man bereits prüfe, über welche Mechanismen der Finanzausschuss des Landtages künftig in angemessener Form beteiligt werden könne.

Die Fraktion der CDU hat angemerkt, dass die Einrichtung eines Sondervermögens gerade den Vorteil habe, dass man nicht an die Jährlichkeit des Haushaltes gebunden sei und damit flexibler reagieren könne. Dies sei notwendig, da die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie mindestens vier bis fünf Jahre in die Zukunft hineinwirken würden. Insofern könne man nicht ernsthaft bestreiten, dass die Errichtung eines Sondervermögens anlässlich der Pandemie sinnvoll sei.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde hierzu ausgeführt, dass man Sondervermögen kritischer sehe als das Finanzministerium, weil grundsätzlich jedes Sondervermögen einen Nebenhaushalt darstelle, der die Transparenz des Kernhaushaltes beeinträchtige. Insofern müsse angesichts des Umfangs dieses Sondervermögens auch aus Sicht des Landesrechnungshofes noch am Gesetz nachgebessert werden, um die Budgethoheit des Parlaments, auch des künftigen Parlaments, sicherzustellen. Unabhängig davon sei die Idee, in dieser ungewissen Zeit einer Pandemie ein Sondervermögen einzurichten, nicht gänzlich negativ zu sehen. Daher habe der Landesrechnungshof im Rahmen des Ersten Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020 die Errichtung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ auch nicht so deutlich kritisiert. Der Entwurf des Zweiten Nachtragshaushaltes sehe nunmehr jedoch einen deutlichen Anstieg der Kreditermächtigungen vor. Insofern würden die Ausführungen des Finanzministeriums zur November-Steuerschätzung aber Mut machen, da danach die Steuermindereinnahmen letztlich nicht ganz so hoch ausfallen würden, wie es noch in der Mai-Steuerschätzung prognostiziert worden sei. Damit bestünde aus Sicht des Landesrechnungshofes nunmehr ein Handlungsspielraum dafür, die Höhe der Kreditermächtigungen hinsichtlich deren Notwendigkeit nochmals zu überprüfen. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof erklärt, dass die Kreditermächtigungen allenfalls bis zum Ende des laufenden Doppelhaushaltes - mithin bis Ende 2021 - fortgelten würden. Danach müsste erneut festgestellt werden, ob noch immer eine Notlage im Sinne der Ausnahme von der Schuldenbremse vorliege, und anschließend müssten, soweit notwendig, neue Kreditermächtigungen ausgebracht werden.

Die Fraktion der AfD hat hinterfragt, wie viele der Mittel aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ seit dem Ersten Nachtragshaushalt bereits abgeflossen seien und mit welchem Mittelabfluss die Landesregierung noch bis Ende des Jahres 2020 rechne.



Das Finanzministerium hat auf den regelmäßig dem Finanzausschuss zugeleiteten Monitoring-Bericht zum „MV-Schutzfonds“ verwiesen und erklärt, dass alle Mittel inhaltlich gebunden seien.

Die Fraktion der AfD hat beim Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ alle 36 Zweckbestimmungen hinsichtlich der Kalkulationsgrundlagen und des pandemischen Veranlassungszusammenhangs sowie des zu erwartenden Mittelabflusses in 2020 hinterfragt.

Das Finanzministerium hat betont, dass alle Maßnahmen im „MV-Schutzfonds“ pandemiebedingt seien. Entsprechend den Ausführungen einiger Sachverständiger in der schriftlichen Anhörung des Finanzausschusses könne man den Kausalzusammenhang nicht nur mit Bezug auf die Vergangenheit herstellen. Vielmehr müsse man auch präventiv agieren können, um bei künftigen Folgen der Pandemie handlungsfähig zu bleiben. Wie lange insbesondere die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie noch vorhalten würden, könne derzeit niemand mit Sicherheit sagen, dennoch müsse man handlungsfähig bleiben. Ob die Höhe des Ansatzes - mithin die 45 Millionen Euro - ausreichen, könne ebenfalls niemand versichern. Allerdings führe die Landesregierung vielfältige Gespräche mit Experten aus der Wirtschaft, mit Vertretern der Gewerkschaften und der Kommunen sowie mit Experten aus dem Gesundheitsbereich, um die Ansätze eruieren zu können. Unabhängig davon bestehe der Vorteil des Sondervermögens auch darin, dass innerhalb dieses Sondervermögens entsprechend dem sich dann tatsächlich abzeichnenden Bedarf in den einzelnen Bereichen auch umgesteuert werden könnte. Letztlich bestünden aber gewisse Unsicherheiten bei der Bedarfsprognose. Dem trage allerdings auch ein weiterer Aspekt des Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/5436 Rechnung. In Artikel 3 werde das Kredittilgungsplangesetz geändert. Dort seien auch Sondertilgungstatbestände definiert, die explizit auch für den Fall normiert seien, dass sich herausstelle, dass für gewisse Zwecke, die im Sondervermögen vorgesehen gewesen seien, die Bedarfe erschöpft seien, sodass dann entsprechend in dem Umfang auch Sondertilgungen zu leisten seien.

Der Landesrechnungshof hat in Bezug auf den kausalen Pandemiebezug erläutert, dass es sicher auch einen Grau-Bereich gebe, in dem man entweder sagen könne, diese Maßnahme sei noch mittelbar durch die Pandemie veranlasst, oder dies eben auch verneinen könne. Für Maßnahmen und Programme, die bereits vor der Pandemie angestoßen oder in der MFP enthalten gewesen seien, hätten jedoch alle Rechtsexperten eindeutig dargelegt, dass diese Dinge nicht kreditfinanziert werden könnten.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Punkt „Veranstaltungswirtschaft“ mit einem Ansatz von 12 Millionen Euro gefragt, wie dieser Betrag ermittelt worden sei, insbesondere ob die Umsatzzahlen aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt worden seien.

Das Finanzministerium hat erwidert, dass der Ansatz der fachlichen Einschätzung des federführenden Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) entspreche.

Zu dem Punkt „Krankenhausförderung, Infrastruktur“ mit einem Ansatz von 95,3 Millionen Euro hat sich die Fraktion der AfD nach der Grundlage der Ermittlung dieses Betrages erkundigt. Angesichts dieser konkreten Zahl mit Kommastelle müssten nach Ansicht der Fraktion der AfD schon genaue Vorstellungen zu den entsprechenden Investitionen vorliegen.

Das Finanzministerium hat hierzu ausgeführt, dass dem Betrag die fachliche Einschätzung des zuständigen Ressorts und eine entsprechende Projektion zugrunde lägen. Es hänge letztlich auch vom Verlauf der Pandemie ab, was wann in den Krankenhäusern benötigt werde. Zunächst seien es Mund-Nasen-Bedeckungen gewesen und nunmehr gehe es auch um die Ausstattung der Krankenhäuser. Man habe gerade jetzt im Herbst gesehen, wie schnell einzelne Häuser in anderen Bundesländern an ihre Kapazitätsgrenzen gekommen seien. Eine solche Situation wolle man in Mecklenburg-Vorpommern nicht erleben müssen. Man wolle mit den hier veranschlagten Mitteln die Krankenhäuser pandemiefest machen. Dabei sei es aber von Haus zu Haus unterschiedlich, was dort jeweils benötigt werde. Insbesondere im intensivmedizinischen Bereich sei noch einiges zu tun. Gerade in Zeiten einer Pandemie erkenne man auch die Schwächen der einzelnen Krankenhäuser, die abgestellt werden müssten, um die Häuser pandemiefest zu machen.

Die Fraktion der AfD hat hierzu erwidert, dass der Investitionsstau in den Krankenhäusern schon seit Jahren bestehe und nicht nur den Intensivbereich betreffe. Nunmehr scheine die Landesregierung unter Verweis auf die Pandemie diese Mängel aus der Vergangenheit beseitigen zu wollen. Aus Sicht der Fraktion der AfD sei insoweit ein Pandemiebezug aber anzuzweifeln. Aktuell gebe es in Mecklenburg-Vorpommern nicht ein Krankenhaus, das nicht mit den Belastungen durch SARS-COV-2 zurechtkomme.

Die Fraktion der SPD hat diese Ausführungen der Fraktion der AfD kritisiert und hinterfragt, woran die Fraktion der AfD es festmache, dass es genügend Betten für Covid-19-Patienten in Mecklenburg-Vorpommern gebe.

Seitens der Fraktion der AfD wurde angemerkt, dass man vom Finanzministerium lediglich habe erfahren wollen, in welchem Krankenhaus wie viele neue Intensivbetten aus Sicht der Landesregierung konkret neu geschaffen werden sollten. Diese konkreten Zahlen habe das Finanzministerium aber nicht darstellen können. Die Landesregierung wolle investieren, könne aber nicht konkret sagen, um welche Investitionen es sich handle. Damit werde deutlich, dass der Veranlassungszusammenhang - mithin der Pandemiebezug - nicht so klar sei, wie er verfassungsrechtlich sein sollte.

Das Finanzministerium hat erläutert, dass die Landesregierung wöchentlich einen Bericht über die Auslastung der Intensivbetten in Mecklenburg-Vorpommern erhalte. Danach würden die Verantwortlichen vor Ort derzeit noch zurechtkommen, wobei sich die Situation aber verändere und bereits angespannter werde. Man sehe auch die steigenden Zahlen in anderen Bundesländern und wolle daher jetzt reagieren und Vorsorge treffen, wo man es noch könne, damit man auch im Falle eines noch höheren Bedarfs an Intensivbetten handlungsfähig bleibe.

Die Fraktion der CDU hat betont, dass man gerade im Bereich der Gesundheitsversorgung verantwortlich handeln und entsprechende Vorsorge treffen müsse. Man müsse einer Überlastung des Gesundheitssystems vorbeugen, um nicht entsprechende Zustände wie etwa in Italien oder anderen europäischen Ländern zu bekommen.

Seitens der Fraktion DIE LINKE wurde darauf hingewiesen, dass Herr Prof. Dr. Lenk in der schriftlichen Anhörung des Finanzausschusses auch dargelegt habe, dass es auch möglich sein müsse, Strukturen zu schaffen oder zu unterstützen, mit deren Hilfe das Land letztlich gestärkt aus der Krise hervorgehe. Insofern seien auch Maßnahmen, die gegebenenfalls nicht unmittelbar coronabedingt seien, volkswirtschaftlich und finanzpolitisch sinnvoll. Daher sei es zielführend, die Krisenbekämpfung mit wichtigen Zukunftsinvestitionen zu verknüpfen.

Die Fraktion der AfD hat ferner auf das Sondervermögen „Universitätsmedizinen MV“ mit einer geplanten Zuweisung in Höhe von 360 Millionen Euro verwiesen. Dieses sei nach den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Gröpl verfassungswidrig, da der Landtag nach dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Verf. MV für jedes Haushaltsjahr gesondert zu entscheiden habe, ob eine Notlage vorliege oder nicht. Man müsse die Schuldenbremse beachten und dürfe nicht gegen Verfassungsrecht verstoßen. Insofern wurde nach der Grundlage für die Einschätzung des Ansatzes für das Jahr 2020 sowie der Kausalität der Pandemie in Bezug auf diese Maßnahme gefragt. Ferner wurde hinterfragt, für welchen Zeitraum eine außergewöhnliche Notsituation in Bezug auf das Sondervermögen „Universitätsmedizinen MV“ festgestellt worden sei und wie viele Mittel voraussichtlich noch in 2020 beziehungsweise 2021 abfließen würden.

Das Finanzministerium hat eingangs betont, dass man zwei wirklich hochleistungsfähige Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern habe und man gerade in der Pandemie froh darüber sei, dass man sowohl in Rostock als auch in Greifswald eine Universitätsmedizin vorhalte. Allerdings habe man unter den aktuellen Pandemiebedingungen auch festgestellt, dass die Leistungsfähigkeit der beiden Universitätsmedizinen und damit auch die Pandemiefestigkeit für die Zukunft dadurch verbessert werden könnten, indem man auch hier die Möglichkeit eines Sondervermögens schaffe. Man müsse insbesondere beim Baugeschehen schneller vorankommen, was in der Vergangenheit nicht immer so gelaufen sei, wie man es sich vorgestellt habe. Mit dem Sondervermögen könne man auch eine entsprechende Flexibilität erreichen. Zum Mittelabfluss konkret könne man zwar noch nichts sagen, jedoch seien hier verschiedene Investitionen bereits fachlich mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) und dem Wirtschaftsministerium abgewogen und entsprechend eingestellt worden.

Die Fraktion der CDU hat betont, dass es das Ansinnen der Fraktionen der SPD und der CDU gewesen sei, die Universitätsmedizinen zu stärken, da man gerade diese beiden Zentren brauche, um auch das Gesundheitssystem für solche schwersten Lagen fit zu machen. Man sei der Meinung, dass man dies über ein Sondervermögen regeln müsse. Insofern sei die Errichtung dieses Sondervermögens letztlich eine Initiative aus dem Parlament heraus gewesen.

Die Fraktion der AfD hat hierzu erwidert, wenn dies für die Fraktionen der SPD und der CDU ein derart wichtiges Anliegen gewesen wäre, hätte man dies auch im Haushalt 2021 ganz normal abbilden können. Allerdings hätte man dann im Gegenzug andere Positionen streichen müssen. Zudem sei bekannt, dass die Universitätsmedizinen in keiner Phase der Pandemie überlastet und auch nicht belastet gewesen seien und dies auch in der Zukunft nicht sein würden.

Die Fraktion der CDU hat zu bedenken gegeben, dass man zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung im Jahre 2019 noch nicht habe wissen können, dass eine Pandemie in 2020 vorliegen werde. Insofern habe man diese Mittel auch nicht schon im Haushalt 2020/2021 abbilden können.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Punkt „Sachkosten des LAGuS“ mit einem Ansatz von 4,6876 Millionen Euro nach der Grundlage für die Einschätzung des Ansatzes gefragt und um eine Auskunft dahingehend gebeten, für welchen Zeitraum die außergewöhnliche Notsituation gemäß Artikel 65 Absatz 2 Verf. MV für diese Zweckbestimmung festgestellt worden sei.

Das Finanzministerium hat ausdrücklich festgestellt, dass das LAGuS - mithin das Landesamt für Gesundheit und Soziales - die Einheit im Bereich der Landesregierung darstelle, die am meisten mit der Pandemie zu tun habe. Es sei schlichtweg beeindruckend, was die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort leisten würden. Dass gerade in diesem Bereich pandemiebedingt Mehrkosten für verschiedene Dinge entstünden, sei selbsterklärend.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Punkt „Infrastruktur“ mit einem Ansatz von 3,57 Millionen Euro gefragt, wie die Grundlage für die Einschätzung des Ansatzes in 2020 sei und für welchen Zeitraum die außergewöhnliche Notsituation für diese Zweckbestimmung festgestellt worden sei.

Das Finanzministerium hat hierzu erwidert, dass die Grundlage ein Programm des Bundes und der EU zum Ausbau der öffentlichen Infrastruktur sei und hier die entsprechenden Kofinanzierungsmittel des Landes bereitgestellt würden. Man sei als Land in vielen Bereichen mit dem Bundeskonjunkturprogramm konfrontiert, welches der Bund kreditfinanziert aufgestellt habe. Hierfür seien seitens der Länder entsprechende Kofinanzierungsanteile bereitzustellen.

Des Weiteren hat sich die Fraktion der AfD in Bezug auf den Punkt „E-Akte“ mit einem Ansatz von 100 Millionen Euro nach dem kausalen Zusammenhang zur Pandemie und der Grundlage für die Ermittlung des Ansatzes in 2020 sowie dem voraussichtlichen Mittelabfluss in 2020 und 2021 erkundigt.

Das Finanzministerium hat ausgeführt, dass die Bedeutung der Digitalisierung nach Auffassung der Landesregierung unmittelbar durch die Pandemie sehr offensichtlich geworden sei. Vorliegend gehe es um die E-Akte, welche ein wichtiger Bestandteil der elektronischen Dienstleistungen der Verwaltung sei. Der Ansatz entspreche zudem den seitens der Fachressorts ermittelten Beträgen. Zum Mittelabfluss für 2021 könne man derzeit jedoch noch nichts sagen.

Zu dem Punkt „Verlustausgleich bei der Landesverwaltung“ mit einem Ansatz von 5,223 Millionen Euro hat die Fraktion der AfD sich nach der Grundlage für die Ermittlung des Ansatzes sowie dem Mittelabfluss in 2020 und 2021 erkundigt. Darüber hinaus wurde gefragt, warum dieser Punkt nicht im Kernhaushalt veranschlagt worden sei.

Das Finanzministerium hat erklärt, dass es hierbei um pandemiebedingte Bedarfe für bestimmte öffentliche Einrichtungen gehe. Es seien insgesamt drei Einrichtungen betroffen, mithin die Eichdirektion Nord mit 473.000 Euro, die Landesforstanstalt mit 4 Millionen Euro und das Landgestüt Redefin mit 750.000 Euro. Diese Maßnahmen seien zudem ebenfalls pandemiebedingt.

In Bezug auf den Punkt „Justizvollzug und Polizei“ hat die Fraktion der AfD unter anderem gefragt, wieso hier mit 1 826 400 Euro ein derart konkreter Betrag benannt worden sei. Dies erwecke den Eindruck, dass die Landesregierung schon konkret wisse, was sie beschaffen wolle. Es wurde zudem nach dem voraussichtlichen Mittelabfluss in 2020 und 2021 sowie dem Kausalzusammenhang zwischen diesem Punkt und der Pandemie gefragt. Darüber hinaus hat die Fraktion der AfD um eine Auskunft dahingehend gebeten, wie hoch der Anteil des Gesamtansatzes sei, der auf die Polizei entfalle.

Das Finanzministerium hat hierzu festgestellt, dass es sich ausschließlich um Maßnahmen - mithin um zusätzliche Aufwendungen aufgrund der Pandemie - für den Justizvollzug und die Polizei handele. Zudem würden die Ansätze auf den Einschätzungen der beiden Fachressorts basieren. Es gebe insoweit eine Kalkulation, die beide Ressorts vorgenommen hätten. Auf den Bereich der Polizei würden 26 000 Euro entfallen, der Rest sei bei den Justizvollzugsanstalten zu verorten.

In Bezug auf den Punkt „Digitale Schule“ mit einem Ansatz von 80 Millionen Euro hat sich die Fraktion der AfD nach der Grundlage für die Ansatzermittlung sowie dem voraussichtlichen Mittelabfluss erkundigt.

Hierzu hat das Finanzministerium betont, dass gerade im Bereich „Bildung und Wissenschaft“ der Pandemiebezug einleuchtend sei und allen in der tagtäglichen Diskussion begegne. Vorliegend seien die entsprechenden Investitionen veranschlagt, um die Digitalisierung der Schulen ermöglichen zu können.

Die Fraktion der AfD hat ferner zum Punkt „Ausbau der Ganztagsbetreuung“ mit einem Ansatz von 3,2 Millionen Euro darauf verwiesen, dass die Kitas zu Beginn der Pandemie geschlossen und die Kinder dann zu Hause von ihren Eltern betreut worden seien. Dies vorangestellt wurde nach der Grundlage für die Ermittlung des Ansatzes, dem voraussichtlichen Mittelabfluss und dem Kausalzusammenhang zur Pandemie gefragt.

Das Finanzministerium hat insoweit zu bedenken gegeben, dass man pandemiebedingt besondere Anforderungen an die Ganztagsbetreuung gestellt habe. Vorliegend sei zudem ein Bundesländer-Programm betroffen, wofür das Land Kofinanzierungsanteile bereitstellen müsse. Zudem seien zwar auch Kinder zu Hause betreut worden, jedoch habe es auf der anderen Seite auch viele Bürgerinnen und Bürger gegeben, die eine Mehrbeschäftigung zu bewerkstelligen gehabt hätten und daher ein erweitertes Angebot der Ganztagsbetreuung benötigt hätten.

Ferner hat die Fraktion der AfD zum Punkt „Schulbauprogramm“ mit einem Ansatz von 100 Millionen Euro angemerkt, dass bereits durch den „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ für das Schulbauprogramm viel Geld bereitgestellt worden sei. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Darlegung des Kausalzusammenhangs zwischen der Pandemie und den nunmehr veranschlagten 100 Millionen Euro gebeten. Zudem wurde hinterfragt, warum diese Zweckbestimmung nicht im Kernhaushalt veranschlagt worden sei.

Das Finanzministerium hat ausgeführt, dass es sich um zusätzliche pandemiebedingte Investitionen handele. Vor diesem Hintergrund habe man das Schulbauprogramm aufgestockt, um beispielsweise die Umsetzung von Hygienekonzepten oder die bauliche Umsetzung von Abstandsgeboten unterstützen zu können. Die Schulen seien nicht für die Corona-Pandemie gebaut worden, sodass man vor Ort zunehmend Probleme bekomme, wenn man die 1,5 bis 2 Meter Abstand einhalten wolle.

Die Fraktion der CDU hat erklärt, dass sich die Koalitionsfraktionen mit der Landesregierung auf die Einstellung eines Betrages von 100 Millionen Euro verständigt hätten, auch wenn man durchaus noch mehr Geld in das Schulbauprogramm geben könnte, um die Standards für den Schulbetrieb herzustellen, die nötig seien, um die Hygienekonzepte zu realisieren. Beispielsweise hätten moderne Schulbauten entsprechende Lüftungssysteme, sodass man besser lüften könne. Man habe sich erst einmal auf den Betrag von 100 Millionen Euro verständigt, da man diese Mittel auch noch umsetzen müsse. Dies sei nicht innerhalb eines Jahres möglich.

Die Fraktion der AfD hat zum Punkt „Finanzausstattung der Kommunen“ mit einem Ansatz von 162,5 Millionen Euro festgestellt, dass die Kommunen damit letztlich noch besser gestellt würden, als sie ohne die Pandemie dagestanden hätten. Vor diesem Hintergrund wurde unter anderem nach der Grundlage der Ansatzermittlung und dem voraussichtlichen Mittelabfluss gefragt. Zudem wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, warum die 162,5 Millionen Euro nicht mit einer entsprechenden Zweckbestimmung im Kernhaushalt veranschlagt worden seien.

Das Finanzministerium hat hierzu erläutert, dass dieser Betrag die Ergebnisse des Kommunalgipfels vom 21. September 2020 widerspiegele. Dort seien verschiedene Maßnahmen beschlossen worden, die sowohl das Haushaltsjahr 2020 als auch das Haushaltsjahr 2021 betreffen würden. Zudem seien hier Bundesprogramme, beispielsweise zur Gewerbesteuerkompensation, zu berücksichtigen. Hier stelle der Bund 60 Millionen Euro zur Verfügung und das Land gebe weitere 60 Millionen Euro hinzu, sodass die Kommunen für 2020 noch 120 Millionen Euro erreichen würden. Des Weiteren sei vereinbart worden, dass man gegebenenfalls auch in 2021 eine Lücke bei den Gewerbesteuereinnahmen mit einem Betrag von 67 Millionen Euro auffüllen wolle. Ferner sei für 2021 vorgesehen, die Schlüsselzuweisungen mit einem Betrag von 35,5 Millionen Euro aufzustocken. Zusammenfassend wurde betont, dass diese Maßnahmen insgesamt coronabedingt seien, was insbesondere bei den Gewerbesteuerkompensationen unmittelbar ersichtlich sei.

Die Fraktion der SPD hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass man angesichts der Fragestellungen der Fraktion der AfD den Eindruck gewinnen könnte, dass die Fraktion der AfD die Auffassung vertrete, dass man den Kommunen in der Corona-Pandemie nicht mit entsprechenden Kompensationsmitteln helfen sollte. Im Übrigen würden die Kommunen nicht bessergestellt, da lediglich die Gewerbesteuerausfälle kompensiert würden.

Seitens der Fraktion der AfD wurde dem entgegnet, dass man jeden Euro begrüßen würde, der aus dem normalen Haushalt an die Kommunen fließe. Allerdings sei man nicht der Überzeugung, dass das Land Schulden aufnehmen sollte, um die Kommunen letztendlich besser zu stellen, als sie stünden, wenn es keine Corona-Pandemie gegeben hätte.

Die Fraktion der CDU hat zu bedenken gegeben, dass der Bund 60 Millionen Euro an Gewerbesteuerausfällen kompensieren wolle, wenn das Land denselben Betrag aufbringe. Würde das Land diesen Anteil nicht aufbringen, würden den Kommunen nicht nur die 60 Millionen Euro vom Land, sondern auch die 60 Millionen Euro des Bundes verloren gehen.

Die Fraktion der AfD hat ferner zu dem Punkt „Breitbandausbau“ ausgeführt, dass im „MV-Schutzfonds“ weitere 200 Millionen Euro für den Breitbandausbau veranschlagt würden. Hierzu wurde nach der Grundlage für die Ansatzermittlung und dem voraussichtlichen Mittelabfluss gefragt. Ferner wurde hinterfragt, ob es überhaupt genügend Baufirmen gebe, um diese Projekte durchführen zu können. Zudem wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, warum diese Zweckbestimmung nicht im Kernhaushalt veranschlagt worden sei.

Das Finanzministerium hat hierzu erwidert, dass es sich vorliegend um eine Komplementärfinanzierung, mithin eine Kofinanzierung eines zusätzlichen Breitbandausbauprogramms des Bundes im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes des Bundes, handele. Diese Maßnahme sei auch pandemiebedingt. Es handele sich um das sogenannte Graue-Flecken-Programm, das sich nach dem Breitbandatlas der Bundesregierung richte. Wo sogenannte graue Flecken seien, bestehe ein Nachholbedarf und zudem gebe es Flächen der Nachverdichtung. Das Land habe die übliche Vorfinanzierung bezüglich des kommunalen Anteils vorgenommen, weil man so schnell wie möglich die Mittel umsetzen wolle.

Die Fraktion der AfD hat zu dem Punkt „Steuermindereinnahmen“ mit einem Ansatz von 297,6 Millionen Euro nach der Grundlage der Ansatzermittlung gefragt und um eine Auskunft dahingehend gebeten, wie sich der Ansatz durch die aktuell vorliegende November-Steuer-schätzung 2020 ändern werde.

Das Finanzministerium hat hierzu ausgeführt, dass es in diesem Punkt um zahlreiche Steuerrechtsänderungen gehe, die der Bund in der Corona-Pandemie ergriffen habe, um insbesondere der Wirtschaft zu helfen. Hierzu zählten beispielsweise das Corona-Steuerhilfegesetz des Bundes, das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz des Bundes sowie weitere untergesetzliche, steuerrechtliche Corona-Maßnahmen, die zwischen Bund und Ländern abgestimmt würden.

Die Fraktion der AfD hat ferner zum Punkt „Reserve“ festgestellt, dass hier der Ansatz sehr konkret mit einem Betrag von 133 625 200 Euro beziffert worden sei. Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere nach der Grundlage für die Ermittlung dieses derart konkreten Betrages gefragt.

Das Finanzministerium hat hierzu erklärt, dass es sich um einen rein rechnerischen Betrag handele, sodass die Gesamtsumme insgesamt eine glatte Zahl ergebe. Der Punkt „Reserve“ sei für Kofinanzierungsprogramme des Bundes oder der EU vorgesehen, die, wie man in der letzten Zeit gesehen habe, sehr schnell beschlossen werden könnten. Dann müsse man als Land handlungsfähig sein und die entsprechenden Kofinanzierungsanteile beibringen können. Mit Ablauf der Pandemie werde dies aber sicher auch der erste Posten sein, der dann wieder für Tilgungsleistungen im Gesamthaushalt zur Verfügung stehen würde.

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass es zwar so sei, dass man jetzt nicht, wie bei einer normalen Haushaltsaufstellung bis auf den Cent genau Ansätze bilden könne. Allerdings könne man auch keine Reserven für mögliche Kofinanzierungsbedarfe einstellen, ohne dass klar sei, ob diese überhaupt zum Tragen kommen würden. Dann seien diese Positionen noch nicht veranschlagungsreif.

Die Fraktion der CDU hat hierzu angemerkt, dass beispielsweise bei der Impfstrategie noch nicht absehbar sei, welche Leistungen vom Bund übernommen würden und welche Leistungen das Land tragen müsse. Das Land sei etwa in Bezug auf die Besorgung beziehungsweise Reservierung des Impfbestocks in Vorleistung gegangen, um später bei der Impfkampagne auch ausreichend Impfmöglichkeiten zu haben. Insofern werde seitens der Landesregierung vorausschauend geplant, da noch nicht alle Positionen schon jetzt bezifferbar seien.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, dem Landtag zu empfehlen, am Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ folgende Änderungen vorzunehmen:

- „1. Bei den Einnahmen wird für die Zweckbestimmung ‚Zuführungen aus dem Landeshaushalt‘ der Ansatz 2020 von 2 850 000,0 TEUR um 1 867 211,0 TEUR auf 982 789,0 TEUR gesenkt.
2. Bei den Gesamteinnahmen wird der Ansatz 2020 von 2 850 000,0 TEUR um 1 867 211,0 TEUR auf 982 789,0 TEUR gesenkt.
3. Für die Zweckbestimmung A1 ‚Überbrückungshilfen‘ wird der Ansatz 2020 von 45 000,0 TEUR um 15 000,0 TEUR auf 30 000,0 TEUR gesenkt.
4. Die Zweckbestimmung A4 ‚Tourismus Modellprojekte‘ wird gestrichen.
5. Für die Zweckbestimmung B1 ‚Krankenhausförderung (Infrastruktur)‘ wird der Ansatz 2020 von 95 300,0 TEUR um 85 300,0 TEUR auf 10 000,0 TEUR gesenkt.
6. Die Zweckbestimmung B2 ‚Sondervermögen ‚Universitätsmedizin MV‘‘ wird gestrichen.
7. Die Zweckbestimmung B3 ‚Gesundheitszentren‘ wird gestrichen.
8. Für die Zweckbestimmung B4 ‚Sachkosten LAGuS‘ wird der Ansatz 2020 von 4 688,0 TEUR um 3 688,0 TEUR auf 1 000,0 TEUR gesenkt.
9. Die Zweckbestimmung B5 ‚Sonstiges‘ wird gestrichen.
10. Die bisherige Zweckbestimmung B4 ‚Sachkosten LAGuS‘ wird Zweckbestimmung B2 ‚Sachkosten LAGuS‘.
11. Die Zweckbestimmung C1 ‚Aufstockung Sozialfonds‘ wird gestrichen.
12. Die Zweckbestimmung C2 ‚Infrastruktur‘ wird gestrichen.
13. Die Zweckbestimmung C3 ‚Verlustausgleich‘ wird gestrichen.
14. Die Zweckbestimmung C4 ‚Umsetzung SodEG‘ wird gestrichen.
15. Die Zweckbestimmung D1 ‚eAkte‘ wird gestrichen.
16. Die Zweckbestimmung D2 ‚Fachverfahren‘ wird gestrichen.
17. Die Zweckbestimmung D3 ‚mobiles Arbeiten‘ wird gestrichen.
18. Die Zweckbestimmung D4 ‚Onlinezugangsgesetz (OZG)‘ wird gestrichen.
19. Die Zweckbestimmung D5 ‚Telefon/Videokonferenzen‘ wird gestrichen.
20. Die Zweckbestimmung D6 ‚Strategie‘ wird gestrichen.
21. Die Zweckbestimmung D7 ‚IT Sicherheit‘ wird gestrichen.
22. Die Zweckbestimmung D8 ‚Sonstiges‘ wird gestrichen.
23. Für die Zweckbestimmung E2 ‚Liegenschaftsverwaltung‘ wird der Ansatz 2020 von 6 328,0 TEUR um 5 828,0 TEUR auf 500,0 TEUR gesenkt.
24. Für die Zweckbestimmung F1 ‚Digitale Schule‘ wird der Ansatz 2020 von 80 000,0 TEUR um 60 000,0 TEUR auf 20 000,0 TEUR gesenkt.
25. Für die Zweckbestimmung F2 ‚Digitale Hochschule‘ wird der Ansatz 2020 von 40 000,0 TEUR um 30 000,0 TEUR auf 10 000,0 TEUR gesenkt.



26. Die Zweckbestimmung F3 ‚Ausbau Ganztagsbetreuung‘ wird gestrichen.
27. Die Zweckbestimmung F4 ‚Hochschulausbildung‘ wird gestrichen.
28. Die Zweckbestimmung F5 ‚Schulbauprogramm‘ wird gestrichen.
29. Für die Zweckbestimmung G1 ‚Finanzausstattung Kommunen‘ wird der Ansatz 2020 von 162 500,0 TEUR um 35 500,0 TEUR auf 127 000,0 TEUR gesenkt.
30. Die Zweckbestimmung G2 ‚Breitbandausbau‘ wird gestrichen.
31. Die bisherige Zweckbestimmung G3 ‚ÖPNV‘ wird Zweckbestimmung G2 ‚ÖPNV‘.
32. Die Zweckbestimmung G4 ‚Städtebau‘ wird gestrichen.
33. Die Zweckbestimmung I1 ‚Steuermindereinnahmen aufgrund coronabedingter Steuerrechtsänderungen‘ wird gestrichen.
34. Die Zweckbestimmung J1 ‚Reserve‘ wird gestrichen.
35. In der Zeile ‚Zwischensumme II‘ wird der Ansatz 2020 von 2 150 000,0 TEUR um 1 867 211,0 TEUR auf 282 789,0 TEUR abgesenkt.
36. Für die Gesamtausgaben wird der Ansatz 2020 von 2 850 000,0 TEUR um 1 867 211,0 TEUR auf 982 789,0 TEUR abgesenkt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Landesrechnungshof in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt habe, dass viele der beabsichtigten Maßnahmen aus seiner Sicht nicht in einen Sachzusammenhang mit der Pandemie gebracht werden könnten. In der Folge dürften sie nicht durch Kredite finanziert werden. Die Fraktion der AfD teile die Bedenken des Landesrechnungshofes. Die beantragten Änderungen dienten dazu, die aus dem kreditfinanzierten Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmen auf diejenigen zu beschränken, die durch die Corona-Pandemie veranlasst seien. Weiterhin erfolge eine Beschränkung auf die Ausgaben, die voraussichtlich in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 anfallen würden. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass die Ablehnung der Finanzierung einer Maßnahme aus dem kreditfinanzierten Sondervermögen kein Urteil der Fraktion der AfD über die Zweckmäßigkeit der Maßnahme, oder die Frage, ob diese zu wünschen sei, an sich darstelle. In Bezug auf die Nummer 1 des Änderungsantrages wurde erklärt, dass die durch die beantragten Änderungen reduzierten Ausgaben auch entsprechend geringere Einnahmen aus Zuführungen aus dem Landeshaushalt erforderlich machten. Zudem würden die reduzierten Einnahmen aus Zuführungen aus dem Landeshaushalt auch die Gesamteinnahmen entsprechend reduzieren, was in der Nummer 2 des Antrages abgebildet worden sei. Zur Nummer 3 des Antrages wurde erklärt, dass Überbrückungshilfen zwingend notwendig seien, um die beauftragten und zwangsweise geschlossenen Betriebe am Leben zu erhalten. Die Erfahrung aus dem „MV-Schutzfonds“-Teil 1 zeigten aber, dass eine große Diskrepanz zwischen dem aufgelegten Maßnahmenbudget und den bewilligten Mitteln bestehe. Im Bereich Wirtschaft seien im Teil 1 insgesamt rund 466 Millionen Euro eingeplant, aber nur rund 197,6 Millionen Euro bewilligt worden. Innerhalb des Bereichs Wirtschaft seien bei der Zweckbestimmung Soforthilfen rund 122,5 Millionen Euro geplant, aber nur rund 87,1 Millionen Euro bewilligt worden. Von daher bestehe sowohl durch Umschichtung innerhalb des Sondervermögens, als auch bei den Soforthilfen selbst noch Spielraum. Das Ansetzen eines pauschalen kleineren Betrages für diesen Zweiten Nachtragshaushalt sei daher angemessen. Zur Nummer 4 wurde angemerkt, dass ein Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht dargelegt worden sei. Aus diesem Grund komme die Finanzierung der Maßnahmen durch Verschuldung nicht in Betracht. Weiterhin könnte die Erprobung von touristischen Modellprojekten während einer unsicheren, pandemischen Lage zu verzerrten Ergebnissen führen. Insbesondere weitere Reisebeschränkungen und gesunkene Gästezahlen bestimmter Alterskohorten könnten in nächster Zeit nicht ausgeschlossen werden. Solche Modellprojekte sollten in regulären Haushalten einer nichtpandemischen Normalsituation durchgeführt werden.

Zur Nummer 5 des Änderungsantrages wurde erklärt, dass Schutzmaßnahmen zur Bewältigung der Pandemie sinnvoll seien. Die durch den Bund geplanten Verbesserungen an Notfallkapazitäten und personeller Situation sowie eine ausgebaut digitale Infrastruktur durch Patientenportale, elektronische Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen, digitales Medikationsmanagement, Verbesserung der IT-Sicherheit und sektorenübergreifende telemedizinische Netzwerkstrukturen könnten helfen. Nach den Angaben des Wirtschaftsministers gebe der Bund dafür circa 60 Millionen Euro und das Land müsse in etwa 26 Millionen Euro dazu beisteuern. Der Betrag des Bundes solle bereits im Januar 2020 vom Bund an das Land weitergereicht werden. Der Haushaltsplan 2020/2021 sehe in den Erläuterungen zum Einzelplan 11 Titel 359.01 bereits jetzt ausdrücklich Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage für Kofinanzierungen zusätzlicher oder erweiterter EU- oder Bundesprogramme vor. Eine Vorfinanzierung des Bundesanteils sowie eine Finanzierung des Landesanteils durch Verschuldung sei insofern nicht erforderlich. Für den Bereich Gesundheit im Teil 1 des „MV-Schutzfonds“ seien insgesamt rund 80,1 Millionen Euro eingeplant, aber nur rund 36,3 Millionen Euro bewilligt worden. Innerhalb des Bereichs Gesundheit seien bei der Zweckbestimmung Infrastrukturinvestitionen in der Krankenhausversorgung 50,0 Millionen Euro geplant, aber nur rund 35,3 Millionen Euro bewilligt worden. Von daher bestehe sowohl durch Umschichtung innerhalb des Sondervermögens, als auch bei den Infrastrukturinvestitionen in der Krankenhausversorgung selbst noch Spielraum. Das Ansetzen eines pauschalen kleineren Betrages für diesen Zweiten Nachtragshaushalt sei daher angemessen. Dabei werde davon ausgegangen, dass diese Mittel durch die verantwortlichen Ministerien nur für solche Zwecke verwendet würden, die in einem Veranlassungszusammenhang zur Corona-Pandemie stünden. Zur Nummer 6 des Antrages wurde erläutert, dass der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme zur Errichtung des Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ausgeführt habe, dass die Errichtung eines Sondervermögens eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltsplans darstelle. Mit diesen Haushaltsgrundsätzen werde auch das Budgetrecht des Parlaments sichergestellt. Der Landesrechnungshof könne die für die Errichtung des Sondervermögens erforderlichen besonderen Gründe nicht erkennen. Die von der Landesregierung vorgesehenen Maßnahmen könnten innerhalb des Kernhaushalts mit entsprechender Zweckbindung durchgeführt werden. Insoweit bedürfe es nicht der Errichtung des Sondervermögens. Die MFP 2019 - 2024 der Landesregierung sehe für die Jahre 2021 bis 2024 im Bereich Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung und kulturelle Angelegenheiten Bauinvestitionen in Höhe von rund 300 Millionen Euro vor. Diese Investitionen seien ganz überwiegend Hochschulbaumaßnahmen. Die Landesregierung trage in der MFP ausdrücklich vor, dass sie Bauinvestitionen in den Schwerpunktbereich Hochschulen konzentrieren werde. Weiterhin sehe die MFP für die Jahre 2021 bis 2024 für die Hochschulen sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von rund 138 Millionen Euro vor. Angesichts eines ohnehin geplanten Investitionsvolumens von rund 438 Millionen Euro sei damit zu rechnen, dass ohnehin geplante Investitionen aus dem Kernhaushalt in ein schuldenfinanziertes Sondervermögen umgeschichtet werden sollen. Sofern das geplante 360-Millionen-Euro -Volumen des Sondervermögens „Universitätsmedizinen MV“ tatsächlich in voller Höhe ein zusätzliches Investitionsvolumen darstelle, sei fraglich, ob dieses zusätzliche Investitionsvolumen angesichts begrenzter Planungskapazitäten und einer ohnehin hohen Auslastung der Bauindustrie überhaupt in einem überschaubaren Zeitraum geordnet umgesetzt werden könne. Aufgrund der Einwände des Landesrechnungshofes und der vorstehenden Bedenken sei die Errichtung des Sondervermögens „Universitätsmedizinen MV“ aufzuheben. Folglich bedürfe es auch keiner Mittelzuführung aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“.

Der Wirtschaftsplan sei daher, wie beantragt, zu ändern. Zur Nummer 7 des Antrages wurde ausgeführt, dass ein Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht dargelegt worden sei. Aus diesem Grund komme die Finanzierung der Maßnahmen durch Verschuldung nicht in Betracht. Die Maßnahmen könnten, für sich betrachtet, geeignet sein, die medizinische Versorgung insbesondere im ländlichen Raum und im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin zu verbessern. Soweit diese Einschätzung zutreffe, sollten solche Programme im ordentlichen Haushaltsplan finanziert werden. Zur Nummer 8 des Änderungsantrages wurde angemerkt, dass für den Bereich Gesundheit im Teil 1 des „MV-Schutzfonds“ insgesamt rund 80,1 Millionen Euro eingeplant, aber nur rund 36,0 Millionen Euro bewilligt worden seien. Von daher bestehe durch Umschichtung innerhalb des Sondervermögens noch Spielraum. Zur Stärkung der Arbeitsfähigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern werde unter Verweis auf die mögliche Verwendung der oben genannten und noch nicht verausgabten Mittel ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 1 Million Euro für Digitalisierungs- und Gesundheitsmaßnahmen als ausreichend erachtet. Dabei werde davon ausgegangen, dass diese Mittel durch das verantwortliche Ministerium nur für solche Maßnahmen verwendet würden, die in einem Veranlassungszusammenhang zur Corona-Pandemie stünden. Zur Nummer 9 des Antrages wurde erklärt, dass es sich nach Auskunft der Landesregierung um die Anschubfinanzierung für die Einrichtung des Intensivpflegestudiengangs an der Universitätsmedizin Rostock handele. Ein Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie sei jedoch nicht dargelegt worden. Aus diesem Grund komme die Finanzierung der Maßnahme durch Verschuldung nicht in Betracht. Die Maßnahme könne, für sich betrachtet, geeignet sein, die Intensivpflege im Land zu verbessern. Soweit diese Einschätzung zutreffe, sollten solche Programme im ordentlichen Haushaltsplan finanziert werden. Die Änderung in der Nummer 10 sei redaktionell bedingt. Zur Nummer 11 des Antrages wurde erläutert, dass bislang aus dem „MV-Schutzfonds“ in der Zweckbestimmung Sozialfonds nur wenige Mittel abgeflossen seien. Von den bereitgestellten 20,0 Millionen Euro seien bis dato lediglich rund 7,0 Millionen Euro beantragt und lediglich rund 3,9 Millionen Euro ausgezahlt worden. Zur Zweckbestimmung der geplanten Aufstockung des Sozialfonds um 5,0 Millionen Euro habe die Landesregierung auf Nachfrage der Fraktion der AfD erklärt, dass diese Mittel unter anderem die coronabedingten Bedarfe bis 2024 abdecken sollten. Das Grundgesetz und die Haushaltsordnung würden es jedoch verbieten, vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes und des Jährlichkeitsprinzips Neuschulden aufzunehmen, die nicht durch einen aktuellen Ausgabebedarf veranlasst seien. Zudem habe die Landesregierung weiter ausgeführt, dass die Mittel die Weiterführung der Fachkräfteoffensive im Bereich der Kindertagesförderung ermöglichen sollen. Bei der Fachkräfteoffensive handele es sich aber um ein Bundesprogramm für den Zeitraum 2019 bis 2022. Unbestritten der Wichtigkeit dieses Programms gebe es daher keinen Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie. Zu den Nummern 12 bis 14 des Antrages wurde ausgeführt, dass die Landesregierung auf Nachfrage der Fraktion der AfD zur Zweckbestimmung des „MV-Schutzfonds“ erklärt habe, dass die Mittel des „MV-Schutzfonds“ für die Jahre 2021 bis 2024 bereitgestellt würden, was für alle dargestellten Zweckbestimmungen gelte. Das Grundgesetz und die Haushaltsordnung würden es jedoch vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes und des Jährlichkeitsprinzips verbieten, Neuschulden aufzunehmen, die nicht durch einen aktuellen Ausgabebedarf veranlasst seien. Es gebe insofern auch hier keinen Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie. Zu den Nummern 15 bis 22 des Antrages wurde ausgeführt, dass für die Zweckbestimmungen im Schwerpunkt Digitalisierung der Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht gegeben sei. Eine Schuldenfinanzierung dieser Ausgaben komme daher nicht in Betracht. Vielmehr seien die Aufgaben der Digitalisierung im Rahmen der ordentlichen Haushaltsführung zu erledigen.

Nach eigenen Angaben der Landesregierung habe diese bereits im Doppelhaushalt 2020/2021 im Haushaltsjahr 2020 rund 175,0 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2021 rund 199,0 Millionen Euro an Ausgaben im Schwerpunkt Informationstechnik und Digitalisierung vorgesehen. Diese Mittel sollten nach Ansicht der Fraktion der AfD ausreichend sein. Zur Nummer 23 des Antrages wurde angemerkt, dass für den Bereich Landesverwaltung in der Zweckbestimmung Liegenschaftsverwaltung im Teil 1 des „MV-Schutzfonds“ rund 1,8 Millionen Euro eingeplant, aber nur rund 0,5 Millionen Euro ausgezahlt worden seien. Von daher bestehe hier noch Spielraum. Das Ansetzen eines pauschalen kleineren Betrages für diesen Zweiten Nachtragshaushalt sei daher angemessen. Zur Nummer 24 des Änderungsantrages wurde erklärt, dass die Zweckbestimmung F1 „Digitale Schule“ zum Teil Maßnahmen umfasse, die auf einem Investitionsstau beruhten und daher nicht erst speziell durch die Corona-Pandemie veranlasst seien. Dazu gehöre der vorgesehene Ausbau der digitalen Infrastruktur. Die geplante Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte zum Umgang mit der neuen Technik sei in der erforderlichen Größenordnung und der zur Verfügung stehenden Zeit gar nicht zu leisten, sodass hiervon keine substanzielle und landesweite Besserung der gegenwärtigen Probleme des Distanzunterrichts zu erwarten sei. Ein Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie bestehe möglicherweise allerdings bei der geplanten Beschaffung und Integration von digitalen Lern- und Lehrmaterialien, da hierdurch die bereits angeschafften Lernplattformen mit Inhalten gefüllt werden könnten. Auch das Projekt einer digitalen Schule, von der digitale Unterrichtsmaterialien online abgerufen werden könnten, biete baldige Verbesserungsmöglichkeiten für den Distanzunterricht. Das erforderliche Projektmanagement für die vorgesehenen Maßnahmen sollte jedoch keine neuen Stellen erfordern. Nach Streichung der offenkundig nicht coronabedingten Maßnahmen erscheine für die Zweckbestimmung F1 „Digitale Schule“ ein Ansatz von 20,0 Millionen Euro vertretbar. Zur Nummer 25 des Antrages wurde angemerkt, dass die Zweckbestimmung F2 „Digitale Hochschule“ zum Teil Maßnahmen umfasse, die nicht erst speziell durch die Corona-Pandemie veranlasst seien und somit nicht in den schuldenfinanzierten Nachtragshaushalt gehörten. Dazu zähle die Anschaffung von Hardware und die Digitalisierung der Studierendenverwaltung. Digitaler Fernunterricht habe an den Hochschulen erhebliche Defizite gezeigt, deren Beseitigung längerfristiger Konzepte bedürfe, mithin in künftigen Haushalten regulär berücksichtigt werden sollte. Als kurzfristige Maßnahmen in der gegenwärtigen Pandemie-Situation sei möglicherweise allerdings die vorgesehene Anschaffung von Lizenzen für Lernsoftware als coronabedingt einzustufen. Für die Zweckbestimmung F2 „Digitale Hochschule“ erscheine ein Ansatz von 10,0 Millionen Euro vertretbar. Zur Nummer 26 des Änderungsantrages wurde erläutert, dass die Zweckbestimmung F3 „Ausbau Ganztagsbetreuung“ Maßnahmen umfasse, die nicht erst speziell durch die Corona-Pandemie veranlasst seien, sondern ohnehin geplant gewesen seien. Damit würde hier lediglich die Finanzierung dieser Maßnahmen aus künftigen Haushaltsplänen vorgezogen beziehungsweise Versäumnisse nachgeholt. Dies sei mit der Schuldenbremse nicht zu vereinbaren, sodass die Zweckbestimmung F3 „Ausbau Ganztagsbetreuung“ zu streichen sei. Zur Nummer 27 des Antrages wurde ausgeführt, dass die Zweckbestimmung F4 „Hochschulausbildung“ Maßnahmen beinhalte, bei denen ein Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht erkennbar sei. Mittel für digitale Lehrformate seien bereits mit der Zweckbestimmung F2 „Digitale Hochschule“ vorgesehen. Die Zweckbestimmung F4 „Hochschulausbildung“ sei daher zu streichen. Zur Nummer 28 des Antrages wurde erklärt, dass bei der Sanierung und dem Neubau von Schulen ein erheblicher Investitionsstau eingetreten sei, dessen Abbau nicht erst aufgrund der Corona-Pandemie erforderlich geworden sei. Auch handele es sich hier um längerfristige Maßnahmen, die auf die Bewältigung der gegenwärtigen Pandemie-Probleme keinen Einfluss hätten.

Deshalb sei die Zweckbestimmung F5 „Schulbauprogramm“ zu streichen. Zur Nummer 29 des Änderungsantrages wurde angemerkt, dass gemäß der Anlage zum Ergebnis des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 21. September 2020 auf Drucksache 7/5436 (Anlage 1 zur Gesetzesbegründung) die Hilfen des Bundes und des Landes dazu führten, dass die kommunalen Einnahmen im Jahr 2020 das geplante Niveau erreichten, mithin alle Effekte der Corona-Pandemie auf die kommunalen Einnahmen im Jahr 2020 ausgeglichen seien. Dabei werde eine kommunale Rücklagenbildung in Höhe von 40 Millionen Euro angenommen, die im Jahr 2021 wieder aufgelöst werde. Für das Jahr 2021 würden die kommunalen Einnahmen unter Berücksichtigung der Hilfen des Bundes und des Landes sowie der vorgenannten Rücklagenauflösung das geplante Niveau sogar um 71 Millionen Euro übersteigen. Diesen Berechnungen liege die Interimssteuerschätzung vom Zeitraum 8. bis 10. September 2020 zugrunde. Mit Blick auf die mittlerweile vorliegende November-Steuerschätzung 2020 sei festzustellen, dass die kommunalen Einnahmen im Jahr 2021 voraussichtlich deutlich besser ausfallen würden, als noch nach der Interimssteuerschätzung zu erwarten gewesen wäre. Die geplanten Hilfen des Landes könnten daher reduziert werden, ohne das Ziel zu gefährden, die kommunalen Einnahmen im Jahr 2021 auf dem vor der Corona-Pandemie geplanten Niveau zu stabilisieren. Daher könne die Sonderzahlung des Landes zur Aufstockung der Schlüsselmasse 2021 in Höhe von 35,5 Millionen Euro entfallen. Entsprechend werde der Ansatz der Zweckbestimmung G1 „Finanzausstattung Kommunen“ um diesen Betrag reduziert. Zur Nummer 30 des Antrages wurde ausgeführt, dass die Landesregierung den Breitbandausbau forcieren wolle und erklärt habe, es gäbe gegenüber bisherigen Bedarfen aus den ersten „Calls“ zum Breitbandprogramm des Bundes, die über das bislang mit 507,0 Millionen Euro ausgestattete Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ abgedeckt seien, weitere Finanzierungsbedarfe. Bei der sogenannten „Nachverdichtung“ im Rahmen des Bundesförderprogramms habe es sich um zusätzliche Breitbandanschlüsse gehandelt, bei denen erst im Rahmen des laufenden Ausbaus eine Unterversorgung festgestellt worden sei. Im Rahmen des „Graue-Flecken-Programms“ sollten Gebiete, die noch nicht gigabitfähig seien, gefördert werden. Hier entstünden Kofinanzierungsverpflichtungen von 300,0 Millionen Euro. Davon würden rund 200,0 Millionen Euro auf das Land und rund 100,0 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen. Die Finanzierung werde zu gleichen Konditionen wie beim Ursprungsprogramm erfolgen, was bedeute, dass auch die kommunalen Eigenanteile aus dem Sondervermögen „Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern“ refinanziert würden. Dazu solle die Ermächtigung zur Entnahme aus dem Sondervermögen „Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern“ nach § 28 Absatz 5 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern von 2029 bis 2034 verlängert werden. Aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ sollten dem Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ einmalig 200,0 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2021 zusätzlich zugeführt werden. Der Ausbau des Breitbandangebots lasse jedoch keinerlei Veranlassungszusammenhang zur Corona-Epidemie erkennen. Nach der schriftlichen Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Gröpl in der Anhörung des Finanzausschusses wäre es sogar verfassungsrechtlich problematisch, wenn der Landtag im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 beschlösse, Maßnahmen und Programme durch eine Nettokreditaufnahme zu decken, die mit der Corona-Krise in keinem hinreichenden Veranlassungszusammenhang stünden. Genau dies wäre nach Ansicht der Fraktion der AfD vorliegend aber der Fall. Rein sachlich sei einzuwenden, dass der bisherige Ausbau des Breitbandangebots hinsichtlich der Übertragungsrates zur Versorgung der Bedürfnisse von Bevölkerung, Wirtschaft, Verwaltung und Schule ausreiche. Er genüge ebenso den Bedürfnissen der medizinischen Einrichtungen. Vor diesem Hintergrund bestehe zu immensen finanziellen Aufwendungen und einer damit einhergehenden noch weiteren Verschuldung mit Blick auf den Breitbandausbau kein Anlass.

Er sollte nicht mit einem Sondervermögen realisiert werden, sondern gehöre in die reguläre Haushaltsplanung. Zur Nummer 32 des Antrages wurde erklärt, dass ein Veranlassungszusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht dargelegt worden sei. Aus diesem Grund komme die Finanzierung der Maßnahmen durch Verschuldung nicht in Betracht. Die durch die Landesregierung nicht näher konkretisierten städtebaulichen Maßnahmen mögen, für sich betrachtet, sinnvoll sein. Soweit diese Einschätzung zutreffe, sollten solche Programme im ordentlichen Haushaltsplan finanziert werden. Zur Nummer 33 des Änderungsantrages wurde erläutert, dass der von der Landesregierung vorgelegte Zweite Nachtragshaushalt auf der Interimssteuerschätzung vom Zeitraum 8. bis 10. September 2020 basiere. Mittlerweise liege aber die Herbst-Steuerschätzung 2020 vom 12. November 2020 vor. Danach fielen die Steuermindereinnahmen erheblich niedriger aus als nach der Interimssteuerschätzung. Die Landesregierung habe ihrem Ansatz von 297,6 Millionen Euro andere geschätzte Mindereinnahmen in den Haushaltsjahren 2020 bis 2024 zugrunde gelegt. Die Einnahmen des Landes im Haushaltsjahr 2020 würden nach heutigem Stand um voraussichtlich 257,0 Millionen Euro höher ausfallen, als die Landesregierung in ihrem Entwurf des Zweiten Nachtragshaushalts geplant habe. Die geplante Kompensation von Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2020 durch eine Kreditaufnahme von 143,1 Millionen Euro sei daher nicht erforderlich. Die Einnahmen des Landes im Haushaltsjahr 2021 fielen um 33,0 Millionen Euro höher aus, als die Landesregierung in ihrem Entwurf des Zweiten Nachtragshaushalts geplant habe. Weiterhin stelle sich im Haushaltsjahr 2020 die Einnahmesituation erheblich besser dar als von der Landesregierung in ihrem Entwurf geschätzt. Daher könne im Haushaltsjahr 2020 durch eine verminderte Entnahme aus den Rücklagen auch Vorsorge für die verbliebenen Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2021 betrieben werden. Die geplante Kompensation von Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2021 durch eine Kreditaufnahme von 67,0 Millionen Euro sei daher nicht erforderlich. Eine Kompensation von geschätzten Mindereinnahmen in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 durch eine Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2020 komme zudem nicht in Betracht. Hier sei im Rahmen der Aufstellung der Haushaltspläne für diese Haushaltsjahre mit den im Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung geschätzten Einnahmen zu arbeiten. Zur Nummer 34 des Antrages wurde erläutert, dass gemäß der Landesregierung die hier vorgesehenen Mittel für etwaige Kofinanzierungsbedarfe aus zusätzlichen, von der Landesregierung nicht näher bezeichneten Programmen des Bundes oder der EU, zur Verfügung stehen sollten. Der Haushaltsplan 2020/2021 sehe in den Erläuterungen zu Einzelplan 11 Titel 359.01 jedoch bereits jetzt ausdrücklich Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage für Kofinanzierungen zusätzlicher oder erweiterter EU- oder Bundesprogramme vor. Eine Finanzierung des Landesanteils durch Verschuldung sei daher nicht erforderlich. Zu den Nummern 35 und 36 des Antrages wurde erklärt, dass die beantragten Änderungen auch die Zwischensumme II der Ausgaben sowie die Gesamtausgaben reduzieren würden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, dem Landtag zu empfehlen, im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ Teil II im Bereich der Zweckbestimmungen in Abschnitt C „öffentliche Daseinsfürsorge“ einen zusätzlichen Punkt C5 „Unterstützung der Sucht- und Drogenberatungsstellen“ einzufügen und für diesen Punkt C5 für das Haushaltsjahr 2020 einen Betrag von 500,00 TEUR zu Lasten des Punktes J1 „Reserve“ in Ansatz zu bringen.

Ferner sollte die Landesregierung im Wege einer Entschließung aufgefordert werden, die Förderrichtlinie bezüglich der Personalausstattung und der Absenkung des Eigenanteils der Träger bis zum 30. Juni 2021 bedarfsgerecht anzupassen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die vom Land Mecklenburg-Vorpommern geförderten Sucht- und Drogenberatungsstellen in einem Schreiben an den Landtag gewandt und auf die pandemiebedingte Verschärfung ihrer finanziell prekären Situation aufmerksam gemacht hätten. Zur Sicherstellung des Angebotes und der höheren Inanspruchnahme werde der Betrag zusätzlich einmalig zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werde die Landesregierung aufgefordert, die Förderrichtlinie bezüglich der nicht bedarfsgerechten Personalausstattung und der Absenkung des Eigenanteils der Träger anzupassen. Eigenanteile von 20 bis 40 Prozent seien inakzeptabel und auf 5 bis maximal 10 Prozent abzusenken.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat ferner beantragt, dem Landtag zu empfehlen, im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ Teil II im Bereich der Zweckbestimmungen in Abschnitt C „öffentliche Daseinsfürsorge“ einen zusätzlichen Punkt C5 „Corona-Prämie für Beschäftigte in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ einzufügen. Für diesen Punkt C5 sollte für das Haushaltsjahr 2020 ein Betrag von 10 000,00 TEUR zu Lasten des Punktes J1 „Reserve“ in Ansatz gebracht werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Corona-Pandemie Berufsgruppen im Bereich der Pflege sowie Betreuung von Menschen mit Behinderungen vor besondere Herausforderungen stelle. Zur Würdigung der Leistungen und des Engagements von Beschäftigten in der Altenpflege sowie Pflegekräften in Krankenhäusern sei bundesseitig ein Pflegebonus eingeführt worden, der landesseitig bezuschusst werde. Auch die Mitarbeitenden in der Behindertenhilfe betreuten Menschen unmittelbar unter den erschwerten Bedingungen der Sars-CoV-2-Pandemie und seien besonderen Herausforderungen und einem höheren Ansteckungsrisiko ausgesetzt. In Zeiten der Kontakt-, Betretungs- und Besuchseinschränkungen würden Mitarbeitende der Behindertenhilfe besondere Anstrengungen unternehmen, um zu helfen, ausbleibende beziehungsweise verringerte Kontakte mit nahestehenden Personen zu kompensieren. Beschäftigte in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sollten daher einen Bonus in Höhe von einmalig 500,00 Euro erhalten, der über den Sozialfonds bereitgestellt werde.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat weiterhin beantragt, dem Landtag zu empfehlen, im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ Teil II im Bereich der Zweckbestimmungen in Abschnitt C „öffentliche Daseinsfürsorge“ einen zusätzlichen Punkt C7 „Kinderschutzbeauftragter“ einzufügen und für diesen Punkt C5 für das Haushaltsjahr 2020 einen Betrag von 130,00 TEUR zu Lasten des Punktes J1 „Reserve“ in Ansatz zu bringen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Corona-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern zu einer Zunahme gewalttätiger Übergriffe im häuslichen Umfeld führe. Mecklenburg-Vorpommern habe bundesweit eine der höchsten Missbrauchsquoten. Es sei eine entsprechende Ombudsstelle oder ein Kinderbeauftragter zu installieren, so wie es in Sachsen-Anhalt oder im Bund in ähnlicher Form schon geschehen sei. Das habe auch eine am 18. November 2020 gemeinsam durchgeführte Anhörung des Bildungsausschusses und des Sozialausschusses zum Thema „Handlungsbedarfe auf Landesebene bei der Prävention gegen Kindergewalt insbesondere der sexuellen Gewalt gegen Kinder“ noch einmal ergeben. Bereit-zustellen seien hierfür Mittel für eine Stelle der Entgeltgruppe E15 und für eine unterstützende Bürokräft mit der Entgeltgruppe E6. Zukünftig seien diese Stellen aus dem Kernaushalt zu finanzieren.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, dem Landtag zu empfehlen, im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ Teil II im Bereich der Zweckbestimmungen in Abschnitt D „Digitalisierung“ einen zusätzlichen Punkt D9 „Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen des betreuten Wohnens“ einzufügen und diesen Punkt D9 für das Haushaltsjahr 2020 mit einem Betrag von 8 000,00 TEUR zu Lasten des Punktes J1 „Reserve“ zu versehen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass zur Förderung der Kommunikation und Informationsvermittlung sowie als eine Maßnahme zur Vermeidung sozialer Isolation von besonders schutzbedürftigen Personengruppen, wie Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, im Schwerpunktbereich Digitalisierung verbindlich die Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen des betreuten Wohnens und weiteren Wohnformen aufgenommen werden solle. Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen sollten durch eine angemessene und geeignete Ausstattung mit digitalen Medien, Begleitung im Umgang mit diesen und Medienkompetenzvermittlung in die Lage versetzt werden, auch außerhalb von Besuchen, mit nahestehenden Personen zu kommunizieren, Kontakte zu unterhalten und gesellschaftlich, gemeinschaftlich und familiär teilhaben zu können.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat zudem beantragt, dem Landtag zu empfehlen, im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ im Bereich der Zweckbestimmungen in Abschnitt C „öffentliche Daseinsfürsorge“ einen zusätzlichen Punkt C6 „Digitale Kinder- und Jugendarbeit“ einzufügen und für diesen Punkt C6 im Haushaltsjahr 2020 einen Betrag von 510,00 TEUR zu Lasten des Punktes J1 „Reserve“ in Ansatz zu bringen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass nach wie vor ein Großteil der Arbeit des Landesjugendrings und der 23 Landesjugendverbände coronabedingt nur digital stattfinden könne. Die technischen Möglichkeiten würden aber nicht den notwendigen Anforderungen entsprechen. Es sei daher erforderlich, die Einrichtungen mit entsprechender Technik auszustatten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD mehrheitlich abgelehnt.



Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2021“ auf Drucksache 7/5477 unverändert anzunehmen sowie die darin aufgeführten Einzelpläne und Wirtschaftspläne entsprechend zu aktualisieren.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 1 Nummer 7 dem Wortlaut des § 17d den folgenden Absatz 6 anzufügen:

„(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zum Zwecke der Finanzierung der Kommunalisierung des Krankenhauses Crivitz unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 6 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel im Einzelplan 06 mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.“

Ferner sollte dem Landtag die Annahme der nachfolgenden Entschließung empfohlen werden:

„Der Landtag stellt fest, dass weitere finanzielle Belastungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Übernahme des Krankenhauses Crivitz durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie ein Verlustausgleich in den Folgejahren durch den Landeshaushalt ausgeschlossen werden.

Fördermittel für Investitionen, beispielsweise in den Aufbau einer gynäkologischen/geburtshilflichen Einrichtung oder Ambulanzen zur Sicherung bedarfsgerechter Angebote im ländlichen Raum können bei nachhaltiger Gewährleistung dieser Angebote durch den Träger aus dem Landeshaushalt finanziert werden.

Der Landtag ist über das Konzept des kommunalen Krankenhauses und die geplanten Förderungen zu unterrichten.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass zur Ermöglichung der Kommunalisierung des Krankenhauses Crivitz der Landkreis Ludwigslust-Parchim eine Zuwendung in Höhe von 6 000 000 Euro aus dem fachlich zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Einzelplan 06) erhalten solle. Weitere finanzielle Belastungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Übernahme des Krankenhauses Crivitz durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie ein Verlustausgleich durch den Landeshaushalt in den Folgejahren würden jedoch ausgeschlossen. Investive Förderungen für die Neuausrichtung an medizinische Bedarfe der Klinik Crivitz sollten hingegen ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden, sofern der Träger das nachhaltige Vorhalten der mit Investitionszuschüssen geförderten Angebote zusichere.

Diesen Änderungs- und Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 1 Nummer 7 dem Wortlaut des § 17d ferner folgenden Absatz 7 anzufügen:

„(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Erwerb des Schlossparks Ludwigsburg unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel in Höhe des Kaufpreises und der Grunderwerbnebenkosten aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel im Einzelplan 05 mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.“

Zudem sollte dem Landtag die Annahme der nachfolgenden EntschlieÙung empfohlen werden:

„Der Landtag stellt fest, dass das Schloss Ludwigsburg in besonderer Weise das kulturelle Erbe Pommerns repräsentiert. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird der Verantwortung für dieses historische Zeugnis der Pommerschen Geschichte gerecht, indem es als Bauherr das Schloss mit Unterstützung des Bundes umfassend saniert und ein Nutzungskonzept entwickelt, das den ebenfalls in das Eigentum des Landes zu übernehmenden Schlosspark einbezieht. Nach Abschluss der erforderlichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen soll die Schlossanlage vorzugsweise in die Stiftung Pommersches Landesmuseum eingegliedert werden.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass auf Antrag der Landesregierung gemäß Drucksache 7/3697 der Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 9. Juni 2019 seine Zustimmung gemäß §§ 63 Absatz 1 und 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zum Erwerb und zur anschließenden Sanierung der Schlossanlage Ludwigsburg erteilt habe. Ziel des Landes sei es, das Schloss Ludwigsburg umfassend zu sanieren und als besonderes kulturelles Zeugnis der Pommerschen Geschichte zu erhalten. Inzwischen sei die Schlossanlage durch das Land erworben und erste Maßnahmen zur Vorbereitung der Sanierung seien ergriffen worden. Bei der Vorbereitung eines Nutzungskonzepts habe sich gezeigt, dass für eine sinnvolle Nutzung der Schlossanlage als Ganzes der Schlosspark einbezogen werden müsse. Dieser befinde sich im Eigentum der Gemeinde Loissin, die bereit sei, ihn zu einem symbolischen Kaufpreis an das Land abzugeben. Seitens des Landes sei daher geplant, den Schlosspark ebenfalls zu erwerben. Für die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Schlossparks Ludwigsburg anfallenden Kosten seien die erforderlichen Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.“

Diesen Änderungs- und EntschlieÙungsantrag hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben ferner beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 1 Nummer 7 den Wortlaut des § 17e wie folgt neu zu fassen:

#### **„§ 17e**

#### **Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen ,Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens ‚Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen ‚Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2021 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dem Sondervermögen ‚Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ weitere Mittel zuzuführen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich im Zuge der fortschreitenden Gespräche zur Bewirtschaftung des neu zu errichtenden Sondervermögens ‚Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ herausgestellt habe, dass für eine bestmögliche Transparenz der Mittelverwendung neben der Darstellung von möglichen Zuführungen auch die Entnahme über eine damit einhergehende Ermächtigung des Finanzministeriums zur Einrichtung und Ausstattung entsprechender Titel und Verpflichtungsermächtigungen notwendig sei.

Diesen Änderungsantrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, dem Landtag folgende Änderungen zu empfehlen:

„I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird folgt gefasst:

„1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe ‚9 356 734 000‘ durch die Angabe ‚9 056 734 000‘ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe ‚9 037 486 700‘ durch die Angabe ‚8 793 914 000‘ ersetzt.“

2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Die Angabe ‚700 000 000‘ wird durch die Angabe ‚982 789 000‘ ersetzt.“

b) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Diese Kreditermächtigung gilt fort für das Haushaltsjahr 2021.““

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.“

b) Im Buchstaben b wird die Angabe ‚aa)‘ gestrichen und der Doppelbuchstabe bb wird aufgehoben.

c) Buchstabe c wird aufgehoben.

4. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„In §17 b wird die Angabe ‚700 000 000‘ durch die Angabe ‚982 789 000‘ ersetzt.“

5. In der Nummer 7 wird § 17e gestrichen.

II. Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmung des Artikels 1 Nummer 4 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die beantragten Änderungen sicherstellen sollen, dass das geänderte Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 rechtmäßig sei und den Grundsätzen ordnungsgemäßer und nachhaltiger Haushaltspolitik genüge. Zu den beantragten Änderungen in Bezug auf den Artikel 1 des Gesetzentwurfes wurde zur Nummer 1 des Änderungsantrages erklärt, dass mit der Änderung des § 1 Absatz 1 Nummer 1 die Einnahmen und Ausgaben des Landes im Haushaltsjahr 2020 um 300 Millionen Euro gesenkt würden. Die Landesregierung teile in Drucksache 7/5435 selbst mit, dass sie im Haushaltsjahr 235 Millionen Euro an Minderungen durch sogenannte Haushaltsverbesserungen für möglich halte. § 2 Absatz 8 sehe vor, dass tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, unter anderem auch für Zuführungen an das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden seien. Angesichts der bisherigen Haushaltspolitik der Landesregierung bestehe die Besorgnis, dass sie einen eventuellen positiven Saldo genau dafür verwenden werde. Durch die Absenkung der Einnahmen und Ausgaben um 300 Millionen Euro werde diese Möglichkeit ausgeschlossen und sichergestellt, dass die Haushaltsverbesserungen echte Konsolidierungswirkung entfalten könnten und nicht anteilig in ein Sondervermögen zur Verfügung der Regierungskoalition umgelenkt würden. Zur Nummer 2 Buchstabe a des Antrages wurde angemerkt, dass die mit dem Haushaltsgesetz festzulegende Höhe der Kreditermächtigung auf den tatsächlich durch die Corona-Pandemie veranlassten Finanzbedarf zu beschränken sei.

Hierbei sei zu beachten, dass erstens die Ausgaben ausschließlich dem Zweck dienen, die Handlungsfähigkeit des Staates in der Notlage zu erhalten und zu stärken und zweitens ein Verursachungszusammenhang zwischen der Pandemie und den zu finanzierenden Maßnahmen bestehe, worunter auch Maßnahmen zur Prävention weiterer mittelbarer und unmittelbarer Pandemiefolgen fallen würden, sowie drittens die kreditfinanzierten Maßnahmen in die Kompetenz des Landes fallen würden. Viertens seien die kreditfinanzierten Maßnahmen zeitlich und inhaltlich einzugrenzen, wobei insbesondere eine Kreditfinanzierung von vor der Krise beschlossenen Maßnahmen nicht in Betracht komme. In Bezug auf die Nummer 2 Buchstabe b des Änderungsantrages wurde erklärt, dass Kreditermächtigungen im Haushaltsgesetz grundsätzlich nur so lange fortgelten würden, wie auch das Haushaltsgesetz Geltung habe. Zu Nummer 3 Buchstabe a des Antrages wurde ausgeführt, dass angesichts des beklagten Lehrermangels die Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen für Lehrkräfte für andere Aufgaben als die Erteilung von Unterricht nicht nachvollziehbar sei. Weiterhin widerspreche die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen der geordneten Veranschlagung nach Kapiteln. In Bezug auf die Nummer 3 Buchstabe b des Antrages wurde ausgeführt, dass die bereits vorhandenen Ermächtigungen zur Doppelbesetzung für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung ausreichend seien. Doppelbesetzungen von Stellen seien grundsätzlich kritisch zu sehen. Ein durch die Corona-Pandemie veranlasster Mehrbedarf sei zudem nicht gegeben. In Bezug auf die Nummer 3 Buchstabe c des Änderungsantrages wurde erläutert, dass die Finanzierung der in Rede stehenden Personalkosten aus Mitteln des Strategiefonds 2020 und 2021 von dessen Zweckbindung nicht gedeckt sei. Eine Veranlassung durch die Corona-Pandemie sei bei Stellen für die Ingenieursausbildung in den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt zudem nicht gegeben. Zur Nummer 4 des Antrages wurde angemerkt, dass die Zuführung von Mitteln an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ auf den tatsächlich durch die Corona-Pandemie veranlassten Finanzbedarf zu beschränken sei. Im Übrigen wurde auf die Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe a verwiesen. Zur Nummer 5 des Änderungsantrages wurde erklärt, dass der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme zur Errichtung des Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ausgeführt habe, dass die Errichtung eines Sondervermögens eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltsplans darstelle. Mit diesen Haushaltsgrundsätzen werde auch das Budgetrecht des Parlaments sichergestellt. Der Landesrechnungshof habe die für die Errichtung des Sondervermögens erforderlichen besonderen Gründe nicht erkennen können. Die von der Landesregierung vorgesehenen Maßnahmen könnten innerhalb des Kernhaushalts mit entsprechender Zweckbindung durchgeführt werden. Insoweit bedürfe es der Errichtung des Sondervermögens nicht. Die MFP 2019 bis 2024 der Landesregierung sehe für die Jahre 2021 bis 2024 im Bereich Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung und kulturelle Angelegenheiten Bauinvestitionen in Höhe von rund 300 Millionen Euro vor. Diese Investitionen seien ganz überwiegend Hochschulbaumaßnahmen. Die Landesregierung trage in der MFP ausdrücklich vor, dass sie Bauinvestitionen in dem Schwerpunktbereich Hochschulen konzentrieren werde. Weiterhin sehe die MFP für die Jahre 2021 bis 2024 für die Hochschulen sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von rund 138 Millionen Euro vor. Angesichts eines ohnehin geplanten Investitionsvolumens von rund 438 Millionen Euro bestehe die Besorgnis, dass ohnehin geplante Investitionen aus dem Kernhaushalt in ein schuldenfinanziertes Sondervermögen umgeschichtet werden sollen.

Sofern das geplante Volumen des Sondervermögens „Universitätsmedizin MV“ von 360 Millionen Euro tatsächlich in voller Höhe ein zusätzliches Investitionsvolumen darstellen sollte, sei fraglich, ob dieses zusätzliche Investitionsvolumen angesichts begrenzter Planungskapazitäten und einer ohnehin hohen Auslastung der Bauindustrie überhaupt in einem überschaubaren Zeitraum geordnet umgesetzt werden könne. Mit der gebotenen Aufhebung der Errichtung des Sondervermögens „Universitätsmedizin MV“ entfalle auch die Notwendigkeit einer Ermächtigung des Finanzministeriums für Zuführungen an dieses Sondervermögen. Die beantragte Änderung zu Artikel 2 sei redaktionell bedingt.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, dem Landtag folgende Änderungen am Gesetzentwurf zu empfehlen:

„Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach der Angabe ‚des Artikels 1 Nummer 4‘ das Wort ‚Buchstabe‘ eingefügt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe ‚Buchstabe 4 a)‘ durch die Angabe ‚4 Buchstabe a‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass diese Änderungen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit notwendig seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 2 des Gesetzentwurfes mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Ferner hat der Finanzausschuss dem Gesetzentwurf im Ganzen einschließlich der Überschrift mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert sowie den Gesamtplanübersichten mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Die Fraktion DIE LINKE hat darüber hinaus beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die folgende EntschlieÙung anzunehmen:

- „I. Der Landtag stellt fest,
1. dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist, eine seriöse Aussage über Entwicklung und Dauer des Pandemie-Geschehens in den nächsten Monaten zu machen.
  2. dass die Kulturlandschaft durch die coronabedingten Schutzmaßnahmen seit Anfang der Pandemie stark in Mitleidenschaft gezogen wird und Kunst und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern ein unwiederbringlicher Substanzverlust droht.
  3. dass insbesondere die solselbstständigen Künstlerinnen und Künstler eine Perspektive über das Jahresende 2020 hinaus brauchen, die es ihnen ermöglicht, die coronabedingten Verdienstaufschläge auszugleichen.
  4. dass die Novemberhilfe des Bundes ein erster Schritt ist, um die bereits entstandenen Defizite und die des noch kommenden Monats im Jahr 2020 aufzufangen.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, das Überbrückungsstipendium für solselbstständige Künstlerinnen und Künstler für den Zeitraum zwischen Januar bis einschließlich Mai 2021 zu verstetigen und auf 1 200 Euro im Monat zu erhöhen.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat ferner beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die folgende Entschließung anzunehmen:

- „Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
1. die Anerkennungsprämie für Angehörige von Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftigen Personen im Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘, Bereich C - ‚sonstige öffentliche Daseinsfürsorge‘, C2 - ‚Sozialfonds‘, Säule 6.2 von der Bedingung einer mit der Übernahme der Pflege und Betreuung einhergehenden Beendigung oder Einschränkung der Berufstätigkeit und eines Verdienst- oder Umsatzausfalls zu entkoppeln und die Fördergrundsätze entsprechend anzupassen. Die aktualisierten Fördergrundsätze sind rückwirkend mit Geltung der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen aus dem ‚MV-Schutzfonds‘ für Anerkennungsprämien für Angehörige vom 20. Mai 2020 in Anwendung zu bringen.
  2. die Einrichtung einer Corona-Prämie beziehungsweise eines Corona-Bonus für weitere Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialwesen zu prüfen, die in der Sars-CoV-2-Pandemie besonderen Belastungen und Gefährdungen ausgesetzt sind.
  3. mit den bereitgestellten Mitteln im Sozialfonds mit geeigneten Maßnahmen auf die verstärkte Gewinnung von Pflegekräften hinzuwirken.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Anerkennungsprämie für Angehörige von Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftigen Personen im Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘, Bereich C - ‚sonstige öffentliche Daseinsfürsorge‘, C2 - ‚Sozialfonds‘, Säule 6.2 festgehalten sei. Mit Stand vom 10. November 2020 seien erst 24 Prozent der Anträge auf eine Anerkennungsprämie bewilligt und 1 375 Anträge abgelehnt worden. Die Fördergrundsätze seien streng ausgelegt worden, sodass viele Menschen, die im Zuge der Betretungsverbote, darunter in Tagespflegeeinrichtungen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die Pflege und Betreuung ihrer Angehörigen übernommen hätten, trotz des Mehraufwandes und der Mehrbelastungen leer ausgingen und ihr unverzichtbares Engagement nicht entsprechend gewürdigt werde. Mit dem vorliegenden Antrag sollten daher die Fördergrundsätze für die Ausreichung der Anerkennungsprämie angepasst werden.

Die Bedingung einer mit der Übernahme der Pflege und Betreuung einhergehenden Beendigung oder Einschränkung der Berufstätigkeit und eines Verdienst- oder Umsatzausfalls solle entfallen. Neben den Beschäftigten in der Altenpflege und Pflegekräften in Krankenhäusern, hätten Beschäftigte weiterer Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialwesen in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie zusätzliche Risiken und Mehrbelastungen auf sich genommen und würden dies auch weiterhin tun. Um die Leistungen der Beschäftigten, insbesondere in kontaktnahen Berufen zu würdigen, solle eine Corona-Prämie in Form eines anrechnungsfreien Bonus für weitere Berufe geprüft werden. Mit dem Nachtragshaushalt sollten 5 Millionen Euro zusätzlich für den Sozialfonds bereitgestellt werden. Nach Aussagen der Landesregierung sei eine Fachkräfteoffensive in der Kindertagesförderung geplant. Zur Bewältigung der Erfordernisse und Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie sei jedoch insbesondere eine personelle Stärkung im Pflegebereich erforderlich. Im Rahmen der zusätzlich veranschlagten Mittel im Sozialfonds sollten daher Maßnahmen entwickelt und ergriffen werden, die eine verstärkte Gewinnung von Pflegekräften in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern zur Folge hätten.

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat ferner beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass durch die Corona-Pandemie das gesellschaftliche Zusammenleben und die Wirtschaft des Landes und des Bundes enorm leiden. Hohe Investitionen zur Stabilisierung des sozialen Zusammenhalts und der Wirtschaft sind notwendig. Zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben bedarf es eines moderaten und realistischen Instruments der Lastenverteilung. Die von der Fraktion DIE LINKE im Bundestag sowie der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Auftrag gegebene Studie des Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) zeigt, dass eine Vermögensabgabe ein umsetzbares und sinnvolles Instrument darstellt, das verfassungsrechtlich als Lastenausgleich vorgesehen ist. Eine Vermögensabgabe kann ein wichtiger Bestandteil der Finanzierung eines guten Gemeinwesens sein und zur finanziellen Stärkung von Ländern und Kommunen beitragen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass zur Bewältigung der coronabedingten finanziellen Belastungen der Bundes- und Landeshaushalte eine zeitlich befristete Vermögensabgabe für Multimillionäre und Milliardäre nach dem Vorbild des deutschen Lastenausgleichs in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg erhoben wird, um so die krisenbedingt gestiegene öffentliche Verschuldung zurückzuführen und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD mehrheitlich abgelehnt.



Die Fraktion DIE LINKE hat ferner beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschlieung zu empfehlen:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die gemeinnützigen Einrichtungen im Kinder- und Jugendtourismus aus dem Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘, Bereich C - ‚sonstige öffentliche Daseinsfürsorge‘, C2 - ‚Sozialfonds‘, Säule 2.2 nicht nur bei der Zahlung von anfallenden betrieblichen Fixkosten zu unterstützen, sondern die Fördergrundsätze so zu erweitern, dass auch coronabedingte Investitionen gefördert werden.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass, während gewerbliche Anbieter von Einrichtungen des Kinder- und Jugendtourismus in Mecklenburg-Vorpommern von einem Investitionsprogramm im Rahmen des ‚MV-Schutzfonds‘ aus GRW-Mitteln profitieren würden, die Einrichtungen nicht gewerblicher Anbieter bisher auf der Strecke blieben. Lediglich die Fixkosten für diese Einrichtungen würden über den ‚MV-Schutzfonds‘ gefördert. Mit einer Erweiterung der Fördergrundsätze, für den ‚MV-Schutzfonds‘, Bereich C - ‚sonstige öffentliche Daseinsfürsorge‘, C2 - ‚Sozialfonds‘, Säule 2.2 könnten auch Investitionsmittel für coronabedingte Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Die Einrichtungen nicht gewerblicher Anbieter des Kinder- und Jugendtourismus in Mecklenburg-Vorpommern könnten sich so darauf vorbereiten, auch unter Pandemiebedingungen noch Gäste empfangen zu können. Dem Nachteil, den diese Einrichtungen hätten, weil sie nicht von dem Investitionsprogramm aus GRW-Mitteln profitieren könnten, könne so entgegengewirkt werden.

Diesen Entschlieungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Der Agrarausschuss hat im Rahmen seiner mitberatenden Stellungnahme empfohlen, dem Landtag die Annahme der nachfolgenden Entschlieung zu empfehlen:

„Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit Mittel aus dem Nachtragshaushalt zur Finanzierung einer Studie, die die Herausforderungen für die Entwicklung und Pflege der Gewässer II. Ordnung herausarbeitet, herangezogen werden können.“

Die Fraktion der SPD hat sich dafür ausgesprochen, dieser Empfehlung des Agrarausschusses nachzukommen. Es handele sich zunächst nur um einen Prüfauftrag an die Landesregierung, der nicht unmittelbar Maßnahmen oder Kosten auslösen würde.

Die Fraktion der AfD hat angemerkt, dass kein direkter Zusammenhang zwischen diesem Prüfauftrag und der Corona-Pandemie zu erkennen sei.

Der Finanzausschuss hat sich die Empfehlung des Agrarausschusses zu Eigen gemacht und dieser mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Der Beschlussempfehlung insgesamt, einschließlich der Entschließungen, hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 2. Dezember 2020

**Dr. Gunter Jess**  
Berichterstatter